

Abhandlungen

Nadja Capus



Stefan Mbiyavanga, Neuenburg

Die Einziehung von Vermögenswerten in Fällen transnationaler Unternehmensbestechung*

Rückführungsversprechen und Umsetzungslücken: eine normative Analyse und empirische Untersuchung der Praxis auf Bundesebene

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Die strafrechtlichen Grundlagen der Vermögenswegnahme und Zuweisung im Zusammenhang mit Auslandsbestechung durch Unternehmen

1. Die Pflichten der Strafjustiz gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB und Art. 71 Abs. 1 StGB
 - a) Die Wegnahmepflicht der Strafjustiz
 - b) Die Zuweisungspflicht der Strafjustiz an die geschädigte Person
 - aa) Grundsatz der primären Zuweisung an die geschädigte Person (Art. 70 Abs. 1 in fine StGB)
 - bb) Ausländische Staaten als potenzielle Verletzte im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB
 - cc) Voraussetzungen für den Zuweisungsanspruch nach Art. 70 Abs. 1 StGB
 - dd) Zwei mögliche Konstellationen: Entziehen und Vorenthalten
 - c) Die Ersatzforderung nach Art. 71 Abs. 1 StGB
2. Die Zuweisung nach Art. 73 Abs. 1 lit. b und c StGB an Opferstaaten
 - a) Voraussetzungen und Anwendungsbereich von Art. 73 StGB
 - b) Praktische und prozessuale Nachteile von Art. 73 StGB
 - c) Lösungsansätze de lege lata und de lege ferenda

III. Die Anwendung in der Praxis auf Bundesebene

1. Die Datengrundlage und Untersuchung
2. Die Resultate
 - a) Überblick über die Fälle transnationaler Korruption von Unternehmen
 - b) Struktur und Zielrichtung der Bestechung
 - c) Vermögensschäden und Einziehung

IV. Fazit: Zwischen normativer Kohärenz und praktischer Fragmentierung

Das Dokument "Die Einziehung von Vermögenswerten in Fällen transnationaler Unternehmensbestechung" wurde von Gast am 04.12.2025 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2025

I. Einleitung

Die Einziehung von Vermögenswerten in Fällen transnationaler Unternehmensbestechung hat sich in der schweizerischen Strafverfolgungspraxis zu einem zentralen Instrument der Korruptionsbekämpfung entwickelt. Im Zentrum der folgenden Untersuchung steht die Frage, wie mit durch aktive Auslandsbestechung (Art. 322^{septies} i. V. m. [Art. 102 Abs. 2 StGB](#)) erlangten Vermögenswerten umzugehen ist. Die Strafverfolgungsbehörden müssen diese Werte einerseits einziehen ([Art. 70 Abs. 1 StGB](#)) und andererseits entscheiden, ob sie der Eidgenossenschaft verbleiben oder dem geschädigten Auslandsstaat rückerstattet werden sollen.¹

Staaten, deren Amtsträger bestochen wurden, gelten heute als unmittelbar geschädigte «Opferstaaten».² Ihre Entschädigung wird zunehmend erwartet³ und ist international rechtlich gestützt.⁴ So verpflichtet die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC), welche auch die Schweiz ratifiziert hat, zur Rückgabe unrechtmässig erlangter Vermögenswerte (Art. 35 und 53 ff. UNCAC).⁵ Diese Pflichten betreffen auch die Rückgabe und Entschädigung der Opferstaaten.⁶ Eine solche Entwicklung zeigt sich besonders bei einvernehmlichen Einigungen zwischen der Strafverfolgungsbehörde und den beschuldigten Unternehmen, etwa den Deferred Prosecution Agreements (DPAs): In England und Wales sind Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, im Rahmen solcher Vereinbarungen eine Opferentschädigung zu prüfen.⁷ In Kanada müssen Unternehmen angemessene Anstrengungen zur Opferidentifikation unternehmen.⁸ In Frankreich wird die Rolle der Opfer seit 2023 normativ gestärkt, und Nichtregierungsorganisationen erhalten Parteistellung.⁹ Auch die EU greift das Thema auf: Seit Mai 2024 gilt eine neue Richtlinie zur Vermögensabschöpfung (2024/1260/EU), die Mindestvorgaben für Sicherstellung, Verwaltung und Einziehung vorsieht.¹⁰ Eine Rückgabepflicht enthält sie jedoch nicht.¹¹

Schliesslich ist auch in der Schweiz das Bewusstsein für diese Problematik gewachsen. Dies zeigt sich in parlamentarischen Vorstössen¹², in Rückführungsregelungen bei Rechtshilfeverfahren¹³ sowie in der verwaltungsrechtlich verankerten «Asset Recovery»-Strategie zu PEP-Geldern.¹⁴ Diese betrifft jedoch nicht die hier untersuchte Einziehung von Vermögenswerten aus aktiver Auslandsbestechung durch Unternehmen im Rahmen von Strafverfahren. Die Unterscheidung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Rückführung wird zunehmend kritisiert.¹⁵ Seit 2024 ist eine gesetzliche Änderung geplant, die dem Bundesrat ermöglichen soll, unrechtmässig erworbene PEP-Gelder unabhängig vom Verfahrensweg der Bevölkerung eines fremden Staats zuzuweisen.¹⁶ Diese Regelung bleibt jedoch auf Fälle passiver Bestechung beschränkt und ist nicht auf Unternehmensbestechung anwendbar.

Vor diesem Hintergrund interessiert die bundesstrafrechtliche Praxis der Einziehung in Unternehmensverfahren wegen Auslandsbestechung. Im Zentrum dieses Beitrages steht die Anwendung von Art. 70 und 71 StGB sowie die Zuweisung nach [Art. 73 StGB](#) (II). Aspekte direkter Wiedergutmachung (Art. 48 lit. d und Art. 53 StGB) werden nicht behandelt.¹⁷ Trotz der Reform des stark kritisierten [Art. 53 StGB](#) im Jahr 2019 bleibt dessen Anwendung auf Unternehmen zwar grundsätzlich möglich, wurde jedoch bereits 2017 durch die Bundesanwaltschaft ausgeschlossen¹⁸ – unter Verweis auf das Strafverfolgungsinteresse des Opferstaates, das in der Praxis, wie nachfolgend aufgezeigt, jedoch keine Beachtung fand.¹⁹

Kapitel III präsentiert die empirische Auswertung aller zwölf Strafbefehle der Bundesanwaltschaft (2011–2024) betreffend Art, Umfang und Abschöpfung der Bestechungsgewinne. Kapitel IV diskutiert die Befunde kritisch, insbesondere die Diskrepanz zwischen gesetzlichem Rahmen und Vollzugspraxis: In keinem Fall erfolgte eine Rückgabe an einen geschädigten Staat, obwohl dies rechtlich möglich gewesen wäre.

Die Frage nach der Verwendung rückgeführter Gelder im Empfängerstaat und dem damit verbundenen Veruntreuungsrisiko betrifft eigenständige völkerrechtliche und entwicklungspolitische Problemlagen. Diese können im vorliegenden Beitrag nicht vertieft behandelt werden.

II. Die strafrechtlichen Grundlagen der Vermögenswegnahme

Das Dokument "Die Einziehung von Vermögenswerten in Fällen transnationaler Unternehmensbestechung" wurde von Gast am 04.12.2025 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2025

und Zuweisung im Zusammenhang mit Auslandsbestechung durch Unternehmen

Der Gedanke, dass gerade bei Bestechung die Einziehung von Vermögenswerten nützlich ist, taucht in der schweizerischen Geschichte der Einziehungsnormenentwicklung schon früh auf und ist entsprechend fest verankert in den gesetzlichen Grundlagen der Strafjustiz.²⁰ Auch im modernen Konzept der transnationalen Korruptionsstrafverfolgung ist sie ein wichtiges Instrument und führt gerade bei der Strafverfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger durch Unternehmen angesichts der geringen Sanktionshöhe von maximal 5 Mio. CHF Busse zu mehr Abschreckung.²¹

1. Die Pflichten der Strafjustiz gemäss [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) und [Art. 71 Abs. 1 StGB](#)

a) Die Wegnahmepflicht der Strafjustiz

Die Einziehung der Vermögenswerte gemäss [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) stellt laut Bundesgericht für die Strafverfolgungsbehörden eine Pflicht dar und nicht etwa nur eine zur Wahl stehende Möglichkeit. Die Vermögenswerteinziehung «[...] ist zwingend anzuordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind»²², und entsprechend gehören die Sachverhaltsabklärungen, die nötig sind, um Vermögenseinziehungsmassnahmen anordnen zu können zur «Wahrheitsfindung» bzw. zur «Verfolgung und Beurteilung» von Straftaten gemäss Art. 1 Abs. 1 i. V. m. [Art. 6 Abs. 1 StPO](#).²³

Da sie als sachbezogene Massnahme konzipiert ist, ist die Einziehung unabhängig von der Verurteilung einer bestimmten Person möglich und unterliegt nicht der in [Art. 10 Abs. 1 StPO](#) verankerten Unschuldsvermutung.²⁴ Die Einziehung hat auch dann zu erfolgen, wenn auf die Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet wird.²⁵ Dies gilt zum Beispiel im Rahmen eines Verzichts nach [Art. 8 Abs. 1 StPO](#) (bei Anwendung von [Art. 53 StGB](#) wie im Fall Siemens 2013²⁶); im Rahmen eines Verzichts nach [Art. 8 Abs. 2 lit. c StPO](#), wie in einem der Fälle der Operation «Lava Jato» im Jahr 2021²⁷, weil eine im Ausland ausgesprochene Strafe anzurechnen ist, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht; oder in Anbetracht einer bereits bestehenden Strafverfolgung durch eine ausländische Behörde oder falls die Verfolgung an eine solche abgetreten wird ([Art. 8 Abs. 3 StPO](#)).

Gerade die beiden letztgenannten Konstellationen sind im hier behandelten Deliktskontext aufgrund der häufig auftretenden multijurisdiktionellen Strafverfolgung von hoher Relevanz.²⁸

Die zentrale Voraussetzung der Einziehung nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) liegt bei Korruptionsdelikten im Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und dem Vermögenswert.²⁹ Entweder ist dieser Vermögenswert durch die Straftat erlangt worden oder dann dazu bestimmt gewesen, die Straftat zu veranlassen oder zu belohnen.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte, die durch Korruption zustande gekommen sind, hielt das Bundesgericht mehrfach fest, dass es sich dabei nicht um legale Rechtsgeschäfte handelt und die aus dem Grundgeschäft typischerweise resultierende Bereicherung abzuschöpfen ist.³⁰ Zwar wird das von der Bestechung tangierte Geschäft in der Regel eine objektiv legale Leistung zum Inhalt haben, aber nicht das ist entscheidend, sondern dass der Abschluss des Geschäfts auf einer korrupten Grundlage beruht.³¹ Die Bereicherung braucht laut bundesgerichtlicher Formulierung nicht notwendigerweise die unmittelbare Folge der Straftat zu sein.³²

Das ist mit Bezug auf die Frage der Einziehbarkeit des Unternehmensgewinns von Bedeutung.³³ Zur Bestimmung des kausalen Zusammenhangs zwischen Bestechung und Besserstellung des Unternehmens muss auf den

hypothetischen Kausalverlauf ohne Straftatbegehung, das rechtmässige Alternativverhalten abgestellt werden.³⁴ Vermögenswerte, die auch ohne die Straftat erlangt worden wären, haben demnach ausser Acht zu bleiben.³⁵ Zu prüfen ist für einen gerechten Ein- oder Ausschluss als einziehbarer Vermögenswert insbesondere, ob der Vertragsabschluss im Ermessen des bestochenen Beamten lag (sog. Beeinflussung eines Ermessensentscheids) oder ob gar Anspruch auf die Leistung bestand bzw. der Vertrag und damit der daraus resultierende Gewinn auch ohne die Bestechungszahlung abgeschlossen worden wäre.³⁶ Eine Beeinflussung eines Ermessensentscheids wird angenommen, wenn nicht sicher ist, dass der Vertrag auch ohne die Bestechung zustande gekommen wäre. Wäre derselbe Vertrag auch ohne die Bestechungszahlung zustande gekommen, erfolgt keine Einziehung³⁷. Wäre ein Vertrag hingegen ohne die Bestechung nicht oder nur unter ungünstigeren Bedingungen für den Bestechenden oder einen Dritten zustande gekommen, kann der Gewinn (nach dem Nettoprinzip³⁸) weggenommen werden.³⁹ Bei der «blosser Beeinflussung eines Ermessensentscheids» sei unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips jedoch nicht der ganze Nettoerlös einzuziehen. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung sei den gesamten Umständen des konkreten Falles Rechnung zu tragen.⁴⁰

b) Die Zuweisungspflicht der Strafjustiz an die geschädigte Person

aa) Grundsatz der primären Zuweisung an die geschädigte Person (Art. 70 Abs. 1 in fine StGB)

Der soeben erläuterte Grundsatz der Wegnahmepflicht beinhaltet nicht zugleich eine Zuweisungsmöglichkeit an den strafverfolgenden Staat. Im Gegenteil, es liegt nach dem Wortlaut von Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB eine primäre Zuweisungspflicht zugunsten der geschädigten Person vor.⁴¹ Die Zuweisung von Vermögenswerten zugunsten des strafverfolgenden Staates kann nur erfolgen, «sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden» (Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB).⁴² Dieser Grundsatz gilt auch bezüglich Surrogaten des deliktischen Vermögens.⁴³

Die Wegnahme deliktischer Vermögenswerte soll nicht fiskalischen Interessen des strafverfolgenden Staates dienen, sondern einzig das Ziel verfolgen, sicherzustellen, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnt und der rechtmässige Zustand durch die anschliessende Zuweisung an die geschädigte Person wiederhergestellt wird.⁴⁴ Es geht dabei um die Rückabwicklung der Straftat kraft öffentlichen Rechts.⁴⁵ Die Strafbehörden sind nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen verpflichtet, die Voraussetzungen des Zuweisungsanspruchs verletzter Personen gründlich zu untersuchen, auch ohne dass sich diese als Privatklägerinnen am Verfahren beteiligen.⁴⁶

bb) Ausländische Staaten als potenzielle Verletzte im Sinne von [Art. 70 Abs. 1 StGB](#)

Ausgehend vom Wortlaut von [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) wird deutlich, dass ausländische Staaten als Empfänger eingezogener Vermögenswerte zumindest grammatikalisch nicht ausgeschlossen sind.⁴⁷ Gerade in solchen Konstellationen wird die Einziehung zu einem zentralen Instrument der Wiederherstellung rechtmässiger Vermögensverhältnisse. Die systematische Auslegung von Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB spricht ebenfalls für die Berücksichtigung geschädigter ausländischer Staaten. Weder die Stellung der Norm innerhalb des Sanktionenrechts noch deren Verhältnis zu anderen strafprozessualen Bestimmungen lässt auf einen impliziten Ausschluss solcher Staaten schliessen. Eine derartige Einschränkung wäre mit dem umfassenden Zweck der Norm nicht vereinbar und systematisch nicht begründbar. Auch die historischen Materialien geben keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber eine Differenzierung zwischen privaten Geschädigten und Staaten – insbesondere ausländischen – beabsichtigt hätte. Dies war allerdings wohl kaum ein Aspekt, der im Fokus des Gesetzgebers stand. Vielmehr war im Gesetzgebungsverfahren die Überlegung zentral, dass die Möglichkeit der Vermögenseinziehung und eine potenzielle Entschädigung die Bereitschaft von Geschädigten zur Kooperation mit den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden erhöhen können⁴⁸ – ein Gesichtspunkt, der gerade im Bereich der Auslandsbestechung besonderes Gewicht hat. Darüber hinaus ist bei der Auslegung auch die völkerrechtliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der United Nations

Convention against Corruption (UNCAC) explizit zur Rückführung unrechtmässig erlangter Vermögenswerte an geschädigte Staaten verpflichtet (Art. 51 ff. UNCAC).⁴⁹ Dieser völkerrechtliche Kontext unterstreicht die Zulässigkeit – und Notwendigkeit – der Zuweisung eingezogener Bestechungserträge an ausländische Staaten im Sinne von [Art. 70 Abs. 1 StGB](#).

Hinsichtlich der Verletztenstellung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass es sich dabei um die strafrechtlich geschädigte Person im Sinne der Legaldefinition von [Art. 115 StPO](#) handeln muss, also um eine Person, welcher durch das angeklagte Verhalten unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte.⁵⁰ Dies ist in der Regel der Träger des Rechtsguts, welches durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll.⁵¹ In Bezug auf Auslandsbestechungsdelikte haben sowohl das Bundesstrafgericht als auch das Bundesgericht über Jahre hinweg eine Rechtsprechung etabliert, wonach der ausländische Staat bzw. das betroffene Staatsunternehmen Träger des durch die Bestechungsdelikte öffentlichen Rechtsguts und also solcher auch Geschädigter ist: «À teneur de la jurisprudence du Tribunal fédéral, les intérêts d'un État peuvent être lésés par des opérations de corruption [...]. Il en va de même s'agissant d'une société <quasi-étatique> lorsque les versements présumés corruptifs sont effectués en faveur d'un ou plusieurs membres de sa direction en vue de l'acceptation par la société d'une situation défavorable à ses intérêts financiers [...]»⁵²

Ein davon abweichender Einzelfall, in welchem das Bundesstrafgericht festhielt, es genüge nicht, dass ein ausländischer Staat durch die Bestechungshandlungen in seinen öffentlichen Interessen betroffen sei,⁵³ bietet keinen tragfähigen Grund und ist aus den zwei nachfolgenden Gründen zu oberflächlich argumentiert, um einen Richtungswechsel zu markieren. Erstens berief sich das Gericht auf einen Entscheid, der die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Konstituierung von Schweizer Verwaltungsträgern als Privatkläger betraf, also eine völlig anders gelagerte Konstellation.⁵⁴ Ein ausländischer Staat, der aufgrund von Bestechungshandlungen durch Unternehmen geschädigt worden ist, verfügt selbstverständlich nicht über eine mit dem schweizerischen Gemeinwesen vergleichbare institutionelle Vertretung in einem schweizerischen Strafverfolgungsverfahren.⁵⁵ Wird ihm die Geschädigtenstellung abgesprochen, ist sein Rechtsschutzdefizit nicht kompensiert. Zweitens verkennt das Urteil, dass die von ihm zitierte Publikation die bisherige Rechtsprechung zur Geschädigtenstellung ausländischer Staaten in Auslandsbestechungskonstellationen nicht grundsätzlich in Frage stellt, darüber hinaus eine Nuancierung in Bezug auf die Beeinträchtigungen staatlicher finanzieller Interessen vorschlägt, ohne sich allerdings speziell auf die Auslandsbestechung und den ausländischen Staat zu beziehen.⁵⁶

cc) Voraussetzungen für den Zuweisungsanspruch nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#)

Voraussetzung eines Zuweisungsanspruchs nach [Art. 70 StGB](#) ist, dass ein Schaden im Vermögen der verletzten Person, hier also des geschädigten Staates, besteht. Dieser Vermögensschaden ist in Anlehnung an *Scholff*⁶⁷ dahingehend zu konkretisieren, dass ein Anspruch auf Herausgabe eingezogener Vermögenswerte nur besteht, wenn diese Vermögenswerte dem Verletzten entweder durch die Tat entzogen wurden und zuvor seinem Vermögen angehört haben oder wenn sie ihm rechtswidrig vorenthalten wurden. Die vorherige Zugehörigkeit der Vermögenswerte zum Vermögen des geschädigten Staates ist dabei nur im Falle eines Entzugs entscheidend. Bei vorenthaltenen Vermögenswerten stellt sie hingegen kein erforderliches Kriterium dar.

Ein Entzug von Vermögenswerten liegt insbesondere dann vor, wenn die Bestechungskosten auf den öffentlichen Haushalt des Opferstaats überwältigt oder öffentliche Beschaffungen infolge korrupter Einflussnahme zu überhöhten Preisen abgeschlossen werden. Ein Vorenthalten von Vermögenswerten ist gegeben, wenn sich ein Unternehmen durch Bestechung beim Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen vom Opferstaat unrechtmässige Preisnachlässe oder anderweitig vorteilhafte Vertragskonditionen sichert. Auch steuerliche Vergünstigungen oder vergleichbare Ersparnisse sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. In Fällen vorenthaltener Vermögenswerte ist eine Zuweisung an den Opferstaat erforderlich, um dessen Vermögenslage so wiederherzustellen, wie sie sich bei rechtmässigem Alternativverhalten der Täterschaft dargestellt hätte.⁵⁸ Sowohl bei entzogenen als auch bei vorenthaltenen Vermögenswerten liegt ein kausaler Vermögensschaden des

Opferstaats vor, der im Fall der Auslandsbestechung auf das durch die Korruption beeinträchtigte Grundgeschäft zurückzuführen ist. Tatsächlich sollte sich u. E. der Umfang der Zuweisung an den Opferstaat nach der Höhe dieses Schadens bemessen, denn der Zuweisungsanspruch kann sich nicht auf die gesamte Bereicherung, die das bestechende Unternehmen aus dem Grundgeschäft erzielt hat, erstrecken. Würde dem Opferstaat die gesamte Bereicherung des Unternehmens übertragen – einschliesslich jener Gewinnmarge, die es auch ohne Bestechung erzielt hätte –, so erhielte der Staat die Unternehmensleistung faktisch zu einem Preis unter ihrem tatsächlichen Wert. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist somit mit dem Ausgleich des erlittenen Schadens erreicht. Eine über die Schadensdeckung hinausgehende Bereicherung des Unternehmens ist hingegen zugunsten der Schweizer Staatskasse einzuziehen, um zu gewährleisten, dass sich das strafbare Verhalten für das Unternehmen nicht gelohnt hat.

dd) Zwei mögliche Konstellationen: Entziehen und Vorenthalten

Zur Verdeutlichung der zuvor dargestellten Kategorien von durch Auslandsbestechung entzogenen bzw. vorenthaltenen Vermögenswerten dienen die folgenden zwei Beispielszenarien:

Beispiel 1 – Entziehen von Vermögenswerten: Der ausländische Staat A schliesst mit dem Unternehmen X einen Vertrag über den Bau einer Autobahn. Aufgrund der Bestechung eines Amtsträgers in Staat A zahlt dieser nachweislich einen überhöhten Preis. Der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Preis, der ohne Bestechung erzielt worden wäre, stellt einen dem Staat A entzogenen Vermögenswert dar. Dieser ist im Rahmen der Projektabwicklung an das Unternehmen X geflossen. Entsprechend sind die Bestechungsgewinne nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) dem Unternehmen zu entziehen und im Umfang des Schadens, welcher dem überhöht bezahlten Betrag entspricht, an Staat A zuzuweisen. Allfällige darüber hinausgehende Bestechungsgewinne sind – im Sinne des Nettoprinzips – zugunsten der Schweizer Staatskasse einzuziehen.

Beispiel 2 – Vorenthalten von Vermögenswerten: Das Unternehmen Y kauft begehrte Rohstoffe von Staat A. Um den Kaufpreis unter den Marktwert zu drücken, besticht es einen Amtsträger. Ohne die Bestechung hätte Staat A den Marktpreis erzielt. Die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten und dem marktüblichen Preis stellt einen vorenthaltenen Vermögenswert dar, der ebenfalls kausal auf die Bestechung zurückzuführen ist. Auch in diesem Fall ist der erzielte Vorteil des Unternehmens (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen) nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) im Umfang der Schadensdeckung an Staat A auszuhändigen; allfälliger verbleibender Gewinn ist wiederum der Schweizer Staatskasse zuzuführen.

Ein Teil der Lehre vertritt die Ansicht, dass bei Konstellationen wie im zweiten Beispiel – also bei sogenannten Ersparnisgewinnen – kein «durch eine Straftat erlangter» konkreter Vermögenswert im Sinne von [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) vorliege. Daher sei in solchen Fällen nicht [Art. 70 StGB](#), sondern [Art. 71 StGB](#) (Ersatzforderung) heranzuziehen.⁵⁹ Das Bundesgericht hat hingegen in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass sämtliche unrechtmässig erlangten geldwerten Vorteile, einschliesslich ersparter Aufwendungen, unter [Art. 70 StGB](#) fallen.⁶⁰ Erfasst seien neben Aktivenerhöhungen auch Passivenverminderungen, unterlassene Passivenmehrungen sowie nicht eingetretene Aktivenminderungen.⁶¹ Entscheidend sei allein, dass der Vorteil im Vermögen des Täters oder Begünstigten eindeutig bestimmbar sei (*aisément identifiable*).⁶² Diese Auslegung wurde vom Gesetzgeber etwa in [Art. 35 Abs. 2 FINMAG](#) übernommen.

Diese Sichtweise überzeugt. In beiden Beispielen besteht im Zeitpunkt der Einziehung ein konkreter Vermögenswert, nämlich ein Bankguthaben bzw. eine Bankforderung des Unternehmens gegen sein kontoführendes Institut, die infolge der Bestechung höher ausfällt, als sie es bei rechtmässigem Alternativverhalten getan hätte: In Beispiel 1 ist der Kontostand des Unternehmens zu hoch, weil es vom Staat A überbezahlt wurde – ein Vermögenszuwachs, der ohne Bestechung gar nicht erfolgt wäre. In Beispiel 2 hätte das

Unternehmen dem Staat A einen höheren Kaufpreis zahlen müssen, sodass die unterlassene Zahlung einem unrechtmässigen Vorteil gleichkommt – auch hier ist der Differenzbetrag in jenen Bankguthaben materialisiert, von welchen aus das Unternehmen die entsprechenden Zahlungsausgänge veranlasst hat. Somit handelt es sich in beiden Fällen um konkret bestimmbare Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt wurden, weshalb Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB Anwendung findet. Kann die Wegnahme nicht in den betroffenen Konten erfolgen, etwa weil die Konten zwischenzeitlich saldiert wurden, so ist der (innerbetrieblichen) Papierspur zu folgen, bis das Wegnahmesubstrat in Anwendung der sog. Bodensatz-/Sockeltheorie⁶³ identifiziert ist.

Um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, hat die Zuweisung grundsätzlich an dasjenige Konto des geschädigten Staates zu erfolgen, von welchem die Gelder abflossen (Beispiel 1) bzw. auf welches die Gelder hätten fliessen sollen (Beispiel 2). Wo ein staatliches Unternehmen geschädigt wurde, muss die Zuweisung an das staatliche Unternehmen erfolgen. Abweichende Lösungen scheinen grundsätzlich zwar etwa in Fällen vertretbar, in welchen das zu begünstigende Konto klarerweise unter der Kontrolle von korrupten Funktionären steht, bedürften nach unserer Auffassung aber einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Gemäss einem *obiter dictum* des Bundesgerichts aus dem Jahr 2017 steht eine rechtskräftige Einziehung von Vermögenswerten einer späteren direkten Herausgabe an die verletzte Person, im konkreten Fall an einen geschädigten ausländischen Staat, gemäss Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB nicht entgegen.⁶⁴ Das Gericht hielt fest, dass Ansprüche Verletzter entsprechend Abs. 4 von [Art. 70 StGB](#) erst fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung der Einziehung erlöschen würden. Diese Auslegung hätte zur Folge, dass Verletzte auch nach der rechtskräftigen Vermögenseinziehung noch Zuwendungsansprüche gestützt auf Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB geltend machen könnten. Allerdings betrifft der in der Praxis kaum je angewandte bzw. berücksichtigte Abs. 4 – gemäss *Scholl*, der die historische Entwicklung dieser Bestimmung betont – ausschliesslich zivilrechtliche Ansprüche und nicht den in Abs. 1 *in fine* vorgesehenen öffentlich-rechtlichen (strafrechtlichen) Anspruch von Verletzten.⁶⁵ Unseres Erachtens scheint es, gestützt auf den Gesetzeswortlaut von Abs. 4, nicht *per se* ausgeschlossen, Verletztenansprüche nach Abs. 1 *in fine* im Nachgang zur rechtskräftigen Einziehung zu prüfen, etwa im Rahmen eines Verfahrens nach [Art. 363 ff. StPO](#). Auf die sich hieraus ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber dem Verfahren auf Zusprache eingezogener Vermögenswerte nach [Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB](#) sowie die dort bestehenden praktischen und dogmatischen Probleme gehen wir unten in II.2 vertieft ein.

c) Die Ersatzforderung nach [Art. 71 Abs. 1 StGB](#)

Wie die Einziehung der Vermögenswerte aus der Straftat ist auch die Ansetzung einer Ersatzforderung zwingender Natur.⁶⁶ Während aber die Wegnahme und Zuweisung an die geschädigte Person Priorität hat, ist die Ersatzforderung in doppeltem Sinn subsidiär. Erstens ist die Einziehung in Form der Wegnahme zugunsten des strafverfolgenden Staates nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#), wie zuvor festgestellt, subsidiär zur Zuwendung an den Verletzten. Zweitens ist die Anordnung einer Ersatzforderung nach [Art. 71 StGB](#) subsidiär zum Zugriff auf die unrechtmässig erlangten Vermögenswerte. Sie setzt voraus, dass die Vermögenswerte, die der Einziehung (bzw. der Aushändigung nach Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB) unterliegen, nicht mehr verfügbar sind.⁶⁷

Das Besondere an der Ersatzforderung ist, dass sie aus Vermögenswerten beglichen werden kann, die nicht mit der verfahrensgegenständlichen Straftat erlangt worden sind.⁶⁸ Sie ist dann auszusprechen, wenn beweismässig nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob das ursprüngliche Einziehungsobjekt bzw. ein einziehbares Surrogat noch vorhanden ist bzw. wo es beschlagnahmt werden kann.⁶⁹ Gleiches gilt hinsichtlich vertretbarer Sachen, wenn eine Vermischung dergestalt stattgefunden hat, dass sich die sog. Papierspur (*paper trail*) nicht mehr rekonstruieren lässt.⁷⁰ Allerdings reicht die Vermischung auf einem Bankkonto von deliktischen Werten mit Geldern legaler Herkunft *per se* nicht aus, um eine Einziehung nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) auszuschliessen.⁷¹ Der deliktische Erlös ist nach der Bodensatz-/Sockeltheorie⁷² selbst dann noch bei der begünstigten Gesellschaft einziehbar, wenn mit den vermischten Vermögenswerten Ausgaben getätigt wurden, solange diese den legalen Anteil nicht übersteigen.⁷³ Von einer Ersatzforderung kann ganz oder teilweise

abgesehen werden, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.⁷⁴

Die Frage, ob der *Verwertungserlös* aus einer Ersatzforderung nach [Art. 71 StGB](#) direkt an die verletzte Person zugewendet werden kann, ist in der Lehre bislang kaum behandelt worden.⁷⁵ Auch den Materialien lässt sich hierzu nichts entnehmen.⁷⁶ Das Bundesstrafgericht hat in einem Urteil aus dem Jahr 2023 die Auffassung vertreten, eine solche direkte Zuwendung des Verwertungserlöses sei unzulässig.⁷⁷ Zur Begründung führte es an, der Verwertungserlös stehe nicht notwendigerweise in direktem Zusammenhang mit der deliktisch erlangten Bereicherung. Seine Übertragung an die verletzte Person könne daher zu einem nicht näher spezifizierten Verstoss gegen das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) führen.⁷⁸

Das Gericht stützte sich dabei auf ein älteres Urteil des Bundesgerichts, das sich auf Vermögenswerte bezog, die gemäss [Art. 71 Abs. 3 StGB](#) zur Sicherung der Ersatzforderung beschlagnahmt worden waren.⁷⁹ Eine strafprozessuale Beschlagnahme bewirkt keine zivilrechtliche Eigentumsübertragung⁸⁰, weshalb eine Zuwendung beschlagnahmter Gegenstände an die geschädigte Person potenziell die Rechte anderer Gläubiger verletzen könnte.

Diese Argumentation ist auf den Fall des Verwertungserlöses aus einer rechtskräftig titulierten Ersatzforderung nicht übertragbar, denn die Rechte konkurrierender Gläubiger werden bereits im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens berücksichtigt, welches gemäss [Art. 442 Abs. 1 StPO](#) in Anwendung der Regeln des SchKG erfolgt.⁸¹ Nach Abschluss dieses Verfahrens besteht keine Konkurrenz mehr zwischen der verletzten Person und anderen Gläubigern. Ein Verstoss gegen das SchKG liegt daher im Zusammenhang mit der Zuwendung des aus einer Ersatzforderung erzielten Erlöses an die verletzte Person nicht vor. Dasselbe gilt, wo die Täterperson die Ersatzforderung ohne Vollstreckungsverfahren bezahlt.

Aus systematischer Perspektive ist nicht ersichtlich, weshalb die verletzte Person von einer direkten Zuweisung ausgeschlossen sein sollte, nur weil anstelle einer Einziehung nach [Art. 70 StGB](#) eine Ersatzforderung nach [Art. 71 StGB](#) verfügt wurde. Die Ausgangslage ist in beiden Fällen dieselbe: Ein rechtswidrig erlangter Vorteil wurde auf dem einen oder anderen Weg abgeschöpft, und die verletzte Person hat einen Vermögensschaden erlitten. Zwar sieht [Art. 71 StGB](#) – im Unterschied zu [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) – keine ausdrückliche Regelung zur Zuwendung an Geschädigte vor. Daraus kann jedoch kein systematisches Verbot abgeleitet werden. Vielmehr würde ein genereller Ausschluss der verletzten Person der grundlegenden Leitidee des Einziehungsrechts widersprechen, wonach sich der Staat nicht auf Kosten der Geschädigten bereichern darf.⁸²

Zur Vermeidung einer unzulässigen Bereicherung des Staates auf Kosten der verletzten Person verweist das Bundesstrafgericht auf die Möglichkeit, dass die geschädigte Person den Verwertungserlös mittelbar über [Art. 73 Abs. 1 lit. c StGB](#) geltend machen könne.⁸³

2. Die Zuweisung nach [Art. 73 Abs. 1 lit. b und c StGB](#) an Opferstaaten

a) Voraussetzungen und Anwendungsbereich von [Art. 73 StGB](#)

Nach [Art. 73 Abs. 1 StGB](#) muss der Staat unter bestimmten, nachfolgend aufgezeigten Voraussetzungen zugunsten der geschädigten Person auf seinen Anspruch auf Geldstrafen oder Bussen (lit. a), eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte (lit. b), Ersatzforderungen (lit. c) sowie den Betrag der Friedensbürgschaft (lit. d) verzichten. Zuwendungen an Geschädigte nach [Art. 73 Abs. 1 und 2 StGB](#) setzen insbesondere voraus, dass der durch die Straftat erlittene Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, anzunehmen ist, dass der Täter den Schaden nicht ersetzt und auch keine Genugtuung leistet, der Schaden gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt wurde und der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.⁸⁴

In seiner nachfolgend erläuterten Rechtsprechung hat das Bundesgericht die Schwierigkeiten anerkannt, die sich bei der Anwendung von [Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB](#) (Herausgabe eingezogener Vermögenswerte an Geschädigte) in Verfahren wegen Straftaten gegen Individualinteressen ergeben. Dieselben konzeptionellen Probleme treten in vergleichbarer Weise bei der Zuwendung von Verwertungserlösen aus Ersatzforderungen (lit. c) auf, insbesondere im Kontext der Auslandsbestechung.

Die Vermögenswerteeinziehung war ursprünglich lediglich im Kontext von Straftaten gegen Kollektivinteressen vorgesehen.⁸⁵ Führten Straftaten gegen Individualrechtsgüter zu einer Bereicherung der Täterschaft, so oblag es den Geschädigten selbst, den rechtmässigen Zustand auf zivilrechtlichem Weg wiederherzustellen.⁸⁶ Erst 1975 erweiterte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich von [Art. 70 StGB](#), sodass fortan auch Vermögenswerte eingezogen werden konnten, die mit Delikten gegen Individualinteressen in Zusammenhang standen.⁸⁷ Die Durchsetzung nachträglich geltend gemachter Ansprüche von Geschädigten gestaltete sich nach [Art. 73 StGB](#) wesentlich komplexer als nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#). Das Bundesgericht entschied daher in einem Leiturteil aus dem Jahr 2019, die Rechtsstellung der Geschädigten zu stärken. Es stellte fest, dass die in [Art. 73 Abs. 1 und 2 StGB](#) enthaltenen Voraussetzungen der ungewissen Schadensdeckung durch den Täter, des Fehlens von Versicherungsschutz sowie der Anspruchsabtretung an den Staat nicht anzuwenden seien, wenn es um Ansprüche auf eingezogene Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen geht.⁸⁸ Im bereits diskutierten *obiter dictum* des Bundesgerichts aus dem Jahr 2017 ging das Gericht einen Schritt weiter, indem es das in [Art. 73 StGB](#) vorgesehene Verfahren vollständig ignorierte und stattdessen festhielt, dass selbst eine rechtskräftige Einziehung von Vermögenswerten deren spätere direkte Herausgabe an die verletzte Person gemäss [Art. 70 Abs. 1 in fine StGB](#) nicht ausschliesse.⁸⁹

b) Praktische und prozessuale Nachteile von [Art. 73 StGB](#)

Der Umweg über [Art. 73 StGB](#) birgt für Geschädigte wie Täterschaft zusätzliche, erhebliche und unnötige Nachteile. Obwohl Straftat und Schadensverursachung im Einziehungsverfahren zumindest in den Grundsätzen bereits rechtskräftig festgestellt wurden, müssen Geschädigte ein Zivilverfahren mit entsprechendem Prozessrisiko durchlaufen, um den Schaden «gerichtlich oder durch Vergleich» feststellen zu lassen, d. h., um einen Rechtsöffnungstitel zu produzieren. Die im Zivilverfahren gerade bei Millionenklagen üblichen hohen Vorschusspflichten und Parteikosten dürften gerade jene von Korruption und Misswirtschaft besonders betroffenen Opferstaaten gänzlich davon abhalten, ihre Ansprüche durchzusetzen oder sie dazu zwingen, Prozessfinanzierer gegen massive Erfolgsbeteiligung einzubinden. Aus der Täterperspektive ergibt sich ein zusätzliches Risiko: Geschädigte könnten ihre titulierten Forderungen nicht (allein) gegen den eingezogenen Vermögenswert bzw. den Verwertungserlös, sondern unmittelbar gegen das Vermögen der Täterschaft vollstrecken.⁹⁰ Die Folge wäre eine Doppelbelastung der Täterschaft, die nach einhelliger Lehre und ständiger Rechtsprechung ausgeschlossen sein muss.⁹¹

Um diese Doppelbelastung zu vermeiden, wird in der Literatur bezüglich der Ersatzforderung vorgeschlagen, diese entweder auf ein Revisionsgesuch hin anzupassen⁹² oder sie von einer auflösenden Bedingung abhängig zu machen, wonach sie im Umfang eines geleisteten Schadenersatzes erlischt.⁹³ Solche Lösungen sind jedoch verfahrenstechnisch aufwendig und gewährleisten nicht in jedem Fall rechtzeitigen Rechtsschutz. Dies gilt umso mehr, wenn zuvor ein Revisionsverfahren durchlaufen werden muss. Insbesondere bei zwei- oder dreistelligen Millionenbeträgen, die bereits ins Staatsbudget integriert sind, dürfte es der Schweiz ohne Aufnahme entsprechender Darlehen kaum möglich sein, Gelder kurzfristig freizugeben.

Überzeugender scheint die in der Lehre vereinzelt vertretene Ansicht, wonach der Schadenersatzanspruch der Geschädigten gegen die Täterschaft infolge der Einziehung des deliktischen Vermögens als untergegangen und durch einen Herausgabeanspruch gegen den Staat ersetzt zu erachten ist.⁹⁴ Nach unserer Ansicht muss auch die Erfüllung der Ersatzforderung zum Untergang der Forderung der Geschädigten gegen die Täterschaft führen. So kann der Täter nach erfüllter Ersatzforderung vor der Gefahr der Doppelzahlung effektiver geschützt werden.

Entsprechend kann der Geschädigte nach erfolgter Vermögenseinziehung oder Erfüllung der Ersatzforderung seinen ursprünglichen Anspruch gegen die Täterschaft weder gerichtlich feststellen lassen noch ihn vergleichsweise regeln, weil der Anspruch untergegangen ist. Damit erweist sich mit dem Verlangen eines Rechtsöffnungstitels eine weitere Voraussetzung aus [Art. 73 StGB](#) als unpassend für den spezifischen Fall der Zuweisung eingezogener Vermögenswerte und Verwertungserlöse aus Ersatzforderungen an Geschädigte. Da die Voraussetzung der Forderungsabtretung nach [Art. 73 Abs. 2 StGB](#) bei eingezogenen Vermögenswerten dahinfällt und es sich bei erfüllten Ersatzforderungen gleich verhalten muss, besteht auch aus Sicht der Schweiz ohnehin kein Interesse an der Vorlage eines Rechtsöffnungstitels durch den Geschädigten.

c) Lösungsansätze de lege lata und de lege ferenda

De lege lata sind also – gestützt auf das Gesetz und die Rechtsprechung des Bundesgerichts – zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen: Entsprechend [BGE 145 IV 237](#) E. 5.1.2 könnten eingezogene Vermögenswerte und Verwertungserlöse in einer formell auf [Art. 73 StGB](#) gestützten Zuweisung an Opferstaaten zugewendet werden. Allerdings wäre diesfalls nebst der Forderungsabtretung, der fehlenden Versicherungsdeckung etc. zusätzlich auch auf das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels zu verzichten. Dies ist die eine Möglichkeit, die mit Blick auf das Legalitätsprinzip indes nicht restlos befriedigt.

Die andere Möglichkeit bestünde darin, auch nachdem die Einziehung rechtskräftig erfolgt ist, die daraus resultierenden Vermögenswerte gemäss Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB verletzten Personen zur Deckung des Schadens zuzuwenden. Ebenso wären Verwertungserlöse aus Ersatzforderungen an Verletzte auszuhändigen, was jedoch im Gesetz ebenfalls nicht ausdrücklich vorgesehen ist und daher einer analogen Anwendung von Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB bedürfte.

De lege ferenda könnte die Zuwendung von eingezogenen Vermögenswerten und Verwertungserlösen aus Ersatzforderungen in einem neuen [Art. 73a StGB](#) gesondert geregelt werden. Oder aber [Art. 71 StGB](#) könnte um den Passus ergänzt werden, dass Verwertungserlöse aus Ersatzforderungen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an die verletzte Person auszuhändigen sind.

III. Die Anwendung in der Praxis auf Bundesebene

Im Folgenden wird die soeben dargelegte normative Analyse durch eine empirische Untersuchung ergänzt, welche die tatsächliche Umsetzung dieser Vorgaben auf Bundesebene im Bereich der Unternehmensverfolgung wegen Auslandsbestechung untersucht. Ziel der Untersuchung ist es, festzustellen, ob und inwieweit die gesetzlich vorgesehenen Mechanismen zur Einziehung und Rückführung deliktischer Gewinne in der Praxis zur Anwendung kommen – insbesondere zugunsten ausländischer Staaten als potenziell Geschädigter. Die Analyse ermöglicht eine erste Bestandsaufnahme der tatsächlichen Einziehungs- und Zuweisungspraxis der Bundesanwaltschaft im Bereich transnationaler Korruptionsdelikte.⁹⁵

1. Die Datengrundlage und Untersuchung

Datengrundlage der empirischen Untersuchung bilden Strafbefehle (inklusive teilweise kombinierter Teileinstellungen) der Bundesanwaltschaft, die seit 2011 die Kompetenz zur Strafverfolgung gegen Unternehmen wegen Auslandsbestechung ([Art. 102 Abs. 2 StGB](#) i. V. m. [Art. 322^{septies} StGB](#)) hat. Das Strafbefehlsverfahren ist die relevante Verfahrensform im Bereich der Unternehmensstrafverfolgung.⁹⁶ Es handelt sich um das einzige Verfahren, das – sofern keine Einsprache erhoben wird – einen Verfahrensabschluss ganz ohne Einschaltung eines Gerichts und somit ohne öffentliche Verhandlung ermöglicht. Da der Strafbefehl in diesem Fall rechtskräftig wird, verbleibt die Kontrolle über den Verfahrensausgang vollständig bei der Staatsanwaltschaft und dem beschuldigten Unternehmen – im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren, das auf eine unabhängige richterliche

Entscheidung hinausläuft und daher weniger vorhersehbar ist.⁹⁷

Die Bundesanwaltschaft gewährte auf Anfragen hin Zugang in anonymisierter Form zu allen zwölf Strafbefehlen, die seit 2011 gegen Unternehmen wegen Auslandsbestechung ([Art. 102 Abs. 2 StGB](#) i. V. m. [Art. 322^{septies} StGB](#)) erlassen worden sind.⁹⁸ Die für diese Analyse relevante Datengrundlage entspricht damit einer Vollerhebung. Aus der Untersuchung ausgeschlossen wurden die Einstellungsverfügungen gemäss [Art. 319 ff. StPO](#) und [Art. 53 StGB](#) gegen Alstom SA von 2011 und gegen Siemens von 2013 sowie das noch nicht rechtskräftige Urteil gegen Trafigura und drei natürliche Personen vom 31. Januar 2025.⁹⁹ Sechs Strafbefehle sind in französischer, sechs in deutscher Sprache. Sieben weisen Aktenverweise auf, die anderen nicht, und nur die zwei jüngsten Strafbefehle aus dem Jahr 2024 beinhalten auch Literatur- und Rechtsprechungshinweise. Der Umfang liegt zwischen acht und 37 Seiten, wobei die Hälfte weniger als 14 Seiten beinhaltet. Drei der zwölf Strafbefehle enthalten auch Teileinstellungen.

Inhaltlich konzentriert sich die Analyse auf die in den Strafbefehlen beschriebenen Bestechungshandlungen sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (s. unten 2.b). Es wird geprüft (s. unten 2.c), ob sich aus dem Sachverhalt und den rechtlichen Ausführungen Anhaltspunkte für Vermögensschäden bei ausländischen Staaten und Staatsunternehmen ergeben. Der Fokus liegt dabei auf Vermögensschäden, die aus dem Abschluss von inhaltlich unausgewogenen Grundgeschäften resultieren, die durch Bestechung zustande gekommen sind. Darüber hinaus wurden die in den Strafbefehlen und Teileinstellungsverfügungen angeordneten Einziehungsmassnahmen untersucht. Ergänzt wurde die Analyse der Strafbefehle mit Pressemitteilungen der Bundesanwaltschaft und der Firmen, mit Publikationen von Nichtregierungsorganisationen sowie mit Artikeln der internationalen Presse, um mehr über den Ablauf der Aufarbeitung dieser Bestechungsfälle zu erfahren.

Die Analysen zu den Bestechungs- und Amtshandlungen sowie zu den Vermögensschäden und ihrer Einziehung werden zunächst von einer Übersicht über die Fälle transnationaler Korruption eingeleitet, die per Strafbefehlsverfahren erledigt worden sind.

2. Die Resultate

a) Überblick über die Fälle transnationaler Korruption von Unternehmen

Die nachfolgende Tabelle 1 listet die für diesen Aufsatz zentralen Merkmale der Straffälle auf, namentlich das Jahr des Verfahrensabschlusses, die Bussen und Einziehungssummen sowie die Einziehungsnorm. Ausserdem werden die Namen der Unternehmen offengelegt, weil sie entweder direkt von der Bundesanwaltschaft mittels Pressemitteilung oder im Jahresbericht kommuniziert oder bereits in der Presse genannt worden sind.

Tabelle 1: Überblick über die Strafbefehle im Zusammenhang mit transnationaler Korruption von Unternehmen

Unternehmen Verfahrenskenn- zeichen Jahr des Verfah- rensabschlusses	Busse in CHF	Einziehungs- summe¹⁰⁰ in CHF¹⁰¹	Einziehungsnorm Begründung der Wahl Art. 71 StGB statt Art. 70 StGB	Allfällige Reduk- tion oder Verzicht der Ersatzforde- rung wegen Über- weisungen an andere Staaten
Alstom Network Schweiz AG EAII. 4.0325 2011	2,5 Mio.	36,4 Mio.	Art. 71 StGB Ohne Begründung	Ohne
Nitrochem SV. 12.0120 2016 Plus Teileinstel- lung betreffend Sachverhalts- komplexe	750 000.–	73 369.–	Art. 71 StGB Ohne Begründung	Ohne
Odebrecht SA, zwei Unternehmen SV. 16.1280 2016 Plus eine Einstel- lungsverfügung gegen eine Toch- tergesellschaft unter Aufrechter- haltung der Ersatz- forderung	4,5 Mio. und Straf- verzicht wegen Verurteilung in den USA	211,5 Mio.	Art. 71 StGB Kurz begründet	Reduktion wegen Berücksichtigung der zu leistenden Zahlungen an die USA und Brasilien im Rahmen der von ihnen geführ- ten Strafverfahren (unbeziffert)
KBA-NotaSys AG SV. 15.0584 2017	1.–	30 Mio.	Art. 71 StGB Kurz begründet	Reduktion wegen Spende an Fonds zur Stärkung der Compliance- Standards in der Banknoten- industrie (bezi- fert: CHF 5 Mio.)
Dredging Inter- national, zwei Unternehmen SV. 14.0177 2017	1 Mio. erstes Unternehmen 1.– zweites Unternehmen	36,7 Mio. Keine für das zweite Unter- nehmen	Art. 71 StGB Ohne Begründung	Ohne
Gunvor SA (I) SV. 18.0958 2019	4 Mio.	89,7 Mio.	Art. 71 StGB Ohne Begründung	Ohne

Fussnoten im Bild ¹⁰⁰ ¹⁰¹

Unternehmen Verfahrenskenn- zeichen Jahr des Verfah- rensabschlusses	Busse in CHF	Einziehungs- summe ¹⁰⁰ in CHF ¹⁰¹	Einziehungsnorm Begründung der Wahl Art. 71 StGB statt Art. 70 StGB	Allfällige Reduk- tion oder Verzicht der Ersatzforde- rung wegen Über- weisungen an andere Staaten
Andrade Gutierrez SV. 15.0787 2019	2 Mio.	16,6 Mio.	Art. 71 StGB Ohne Begründung	Ohne
SBM-Offshore- Tochtergesell- schaften SV. 20.1217 2021 Plus Teileinstellun- gen gegen potenzi- ell beteiligte natür- liche Personen sowie Sachverhalts- komplexe	4,2 Mio.	2,8 Mio.	Art. 71 StGB Ohne Begründung	Reduktion wegen Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen an die USA und Nieder- lande im Rahmen der von ihnen ge- führten Strafver- fahren (bezieht: USD 478 Mio.) ¹⁰²
ABB SV. 19.0984 2022	4 Mio.	Keine		Verzicht wegen einer direkten Zahlung an Südafrika (CHF 92 Mio.) ¹⁰³
SICPA SV. 14.1681 2023	1 Mio.	80 Mio.	Art. 71 StGB Ohne Begründung	Reduktion wegen einer Vergleichs- vereinbarung mit einem anderen, nicht genannten Staat (vermutlich aber Opferstaat), um die erzielten Gewinne abzu- gelten. Rund CHF 762,74 Mio. (ohne Währungs- angabe), was ca. USD 142 Mio. entspräche, über einen Zeitraum von 30 Jahren. ¹⁰⁴

Fussnoten im Bild ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴

Unternehmen Verfahrenskenn- zeichen Jahr des Verfah- rensabschlusses	Busse in CHF	Einziehungs- summe ¹⁰⁰ in CHF ¹⁰¹	Einziehungsnorm Begründung der Wahl Art. 71 StGB statt Art. 70 StGB	Allfällige Reduk- tion oder Verzicht der Ersatzforde- rung wegen Über- weisungen an andere Staaten
Gunvor SA (II) SV.21.0600 2024	4,3 Mio.	82,3 Mio.	Art. 71 StGB Kurz begründet	Reduktion wegen Leistungen an die USA (parallel geführtes Straf- verfahren) und den Opferstaat Ecua- dor (unbeziffert) ¹⁰⁵
Glencore SV.20.0632 2024	2 Mio.	150 Mio.	Art. 71 StGB Kurz begründet	Reduktion wegen Zahlung von USD 180 Mio. an die DR Kongo im Rahmen einer Vergleichsverein- barung ¹⁰⁶

Fussnoten im Bild ¹⁰⁵ ¹⁰⁶

b) Struktur und Zielrichtung der Bestechung

Die Analyse der Strafbefehle zeigt ein einheitliches Bild bezüglich Bestechungs- und Amtshandlungen. In allen zwölf Strafbefehlen beruht der Schuldspruch auf der Gewährung nicht gebührender Vorteile und nicht lediglich auf einem Anbieten oder Versprechen solcher Leistungen.

Trotz unterschiedlicher Zielsetzungen der Bestechungshandlungen weisen die Fälle in ihrer Grundstruktur weitere deutliche Gemeinsamkeiten auf, insbesondere in Bezug auf die Einflussnahme auf öffentliche Auftragsvergaben und die systematische Verschleierung von Zahlungen. So wurden in mehreren Strafbefehlen, zum Beispiel gegen Nitrochem (2016), Gunvor I (2019) und SBM (2021), laut den Ermittlungsergebnissen der Bundesanwaltschaft Bestechungsgelder gezielt eingesetzt, um staatliche Aufträge zu erhalten oder sicherzustellen, dass laufende Verträge ohne Störungen erfüllt werden. Dabei wurden laut den Schilderungen in den Strafbefehlen Mittelsmänner, Beratergesellschaften oder Offshore-Konten genutzt, um die Zahlungen zu verschleiern. Die Struktur konnte dabei, zum Beispiel in den Fällen Alstom (2011) und KBA-NotaSys (2017), einem typischen Kickback-Schema gleichen, bei dem Beratergesellschaften als Vermittler fungierten. Dabei kamen mitunter (Alstom ([2011], SBM Offshore [2021] und im gerichtsöffentlich verhandelten Trafigura-Fall¹⁰⁷) ehemalige Mitarbeiter der bestechenden Unternehmen zum Einsatz, was darauf hinweist, dass die Bestechungsabwicklung ein gewisses Vertrauensverhältnis voraussetzt. Diese Berater wurden von den Unternehmen mit «Erfolgshonoraren» bezahlt, von denen ein grosser Teil an die bestochenen Amtsträger weitergeleitet wurde. In anderen Fällen, etwa bei Odebrecht (2016), SBM Offshore (2021) und Gunvor II (2024), wurden Bestechungsgelder über schwarze Kassen oder auf Bankkonten von Strohleuten transferiert.

Seltener, etwa bei Alstom (2011), war das Ziel der Bestechung nicht nur der Erhalt eines Auftrags, sondern auch die Vermeidung von Schadenersatzklagen oder Vertragsstrafen für mangelhafte oder verspätete Leistungen. Typischerweise, so in den Fällen wie Nitrochem (2016), Glencore (2024) und Gunvor II (2024), diente Korruption dazu, sich Marktanteile in ressourcenreichen Staaten zu sichern. Unternehmen nutzten laut den Sachverhaltsschilderungen in den Strafbefehlen Bestechungszahlungen, um Rohstoffhandelsverträge zu erhalten oder staatliche Beteiligungen unter dem Marktpreis zu erwerben. Zweck der Bestechung kann unter Umständen aber auch sein, die Stabilität und Zuverlässigkeit der Einhaltung vertraglicher Pflichten auf Seiten des

auftraggebenden Staates zu sichern, die Kontinuität der Durchführung des Projekts zu gewährleisten, kostentreibende Schikanen wie das Festhalten von Schiffen zu vermeiden oder auch die Sicherheit der Angestellten zu gewährleisten. Diese Ziele wurden beispielsweise im Fall Dredging (2017) genannt. Die Fälle unterscheiden sich auch hinsichtlich der konkreten Methoden der Geldflüsse, der Intensität der behördlichen Zusammenarbeit und des Umfangs der Bestechungssummen. Eine detaillierte Rekonstruktion der Korruptionsmechanismen ist allerdings sehr schwierig, da die Strafbefehle die Sachverhalte meist nur in rudimentärer Form beschreiben und selten die Abläufe oder die konkreten Transfers genauer beschreiben.

c) Vermögensschäden und Einziehung

In mehreren Fällen, etwa bei Odebrecht (2016), Andrade Gutierrez (2019), ABB (2022) und KBA-NotaSys (2017), führten laut den Strafbefehlen die Bestechungen beispielsweise zu überhöhten Preisen für öffentliche Bauprojekte, Energieinfrastruktur oder sonstige Beschaffungen. Ein solches Vorgehen belastet laut Erkenntnissen aus der Literatur die öffentlichen Haushalte der betroffenen Staaten erheblich und führt zu verschiedenen wirtschaftlichen Schäden.¹⁰⁸ Dies trifft insbesondere auf Fälle zu, in denen mit Bestechung überhöhte Preise durchgesetzt werden und damit zu überhöhten Ausgaben geführt haben. So erlitt im Fall Odebrecht (2016) der brasilianische Staat direkte finanzielle Schäden durch überhöhte Preise für öffentliche Bauprojekte, da laut Strafbefehl die Unternehmen, die Teil des Bestechungskartells waren, künstlich hohe Preise veranschlagten. ABB hingegen schädigte Südafrika, indem das Unternehmen über Tochtergesellschaften und Subunternehmer Bestechungsgelder an einen hochrangigen Mitarbeiter des staatlichen Energieunternehmens Eskom zahlte, um im Zusammenhang mit der Vergabe mehrerer Aufträge Geschäftsvorteile wie vertrauliche und interne Informationen von Eskom zu erhalten.¹⁰⁹ Andrade Gutierrez (2019) wiederum war laut der Schilderung der Bundesanwaltschaft in ein Kartell von Bauunternehmen involviert, das öffentliche Ausschreibungen manipulierte und so ebenfalls für überhöhte Preise bei Bauprojekten sorgte. Zudem waren die Subunternehmen (wie es auch in der südafrikanischen Affäre von ABB [2022] der Fall gewesen ist) unqualifiziert und arbeiteten mangelhaft, was zu zusätzlichem Mittelaufwand für Wartung und Reparaturen zu Lasten des Staatshaushalts führte. Im Fall der Bestechung durch Gunvor (II, 2024) sicherte sich das Unternehmen laut Strafbefehl durch die Bestechung lukrative Ölhandelsverträge mit der staatlichen Erdölfirma Petroecuador. Der Schaden für den ecuadorianischen Staat bestand darin, dass Öl zu wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen verkauft wurde und dadurch Einnahmen verloren gingen.

Diese Fälle verdeutlichen, dass der Staat jeweils nicht nur institutionell geschädigt wurde (z.B. durch geschwächte Verwaltungseffizienz oder Verzerrung des Wettbewerbs), sondern auch unmittelbar in seinen Finanzen. Den Strafbefehlen ist nicht zu entnehmen, ob entsprechende Abklärungen des Schadens, die zur pflichtgemässen Sachverhaltsabklärung (s. II.1) zählen, vorgenommen worden sind und in den Akten dokumentiert wurden.

Auffällig ist, dass in keinem Fall eine Einziehung im Sinne von [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) und in keinem Fall eine Zuwendung an den ausländischen Staat im Sinne von Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB erfolgte, sondern ausschliesslich Ersatzforderungen nach [Art. 71 StGB](#) durchgesetzt wurden, obwohl diese Bestimmung eigentlich subsidiär zu [Art. 70 StGB](#) ist (s. oben II.2). Von Gesetzes wegen hätte eine Einziehung zumindest in jenen Fällen erfolgen müssen, in denen sich die unrechtmässig erlangten Gelder noch nachverfolgen liessen.¹¹⁰

Inwiefern solche Abklärungen durchgeführt worden sind und entsprechende Dokumente den Akten beiliegen, weisen die Strafbefehle nicht aus. In der deutlichen Mehrheit der Strafbefehle zitierte die Bundesanwaltschaft lediglich das Gesetz und beschränkte sich, wenn die Anordnung einer Ersatzforderung überhaupt begründet wurde, auf einen (Teil-)Satz, wonach die deliktisch erlangten Gewinne «nicht mehr vorhanden und somit nicht nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) einziehbar» seien, diese «nicht mit Bestimmtheit» festgestellt werden könnten bzw. der «angefallene Gewinn heute nicht als gesonderter Vermögenswert ausgewiesen werden» könne (KBA-NotaSys [2017], Rz. 4; Glencore [2024], Rz. 37; Gunvor SA [II, 2024], Rz. 106). Diese Schilderungen erlauben keinen plausiblen

Nachvollzug der konkreten Umstände im Einzelfall, die eine Einziehung nach [Art. 70 Abs. 1 StGB](#) verunmöglicht und zum Ausweichen auf die subsidiäre Ersatzforderungsanordnung genötigt hatten. So entsteht beispielsweise im Fall Gunvor (II, 2024) der Eindruck, dass die Einziehung des unrechtmässigen Gewinns des Unternehmens auf jenem Konto hätte erfolgen können und müssen, über welches es die unter dem Marktwert liegenden Zahlungen für die ecuadorianischen Öllieferungen abwickelte (s. oben III.2.c).

Die fehlenden Ausführungen fallen umso mehr ins Gewicht, als die Einziehungsbeträge, wie Tabelle 1 veranschaulicht, in den meisten Fällen signifikant höher sind als die Bussen. Die Bussen liegen in sieben der zwölf Strafbefehle unterhalb von CHF 3 Millionen, und in keinem Fall wurde das Höchstmass von CHF 5 Millionen ausgesprochen. Neben der eigentlichen Unrechtsbewertung können sich in der Höhe der Busse auch andere Faktoren widerspiegeln: etwa die Kooperationsbereitschaft des Unternehmens, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der seit der Tat vergangene Zeitraum oder das Ergebnis einer internationalen Abstimmung parallel geführter Verfahren.

Betreffend die Bestimmung der Höhe der Ersatzforderungen ist erwähnenswert, dass die Bundesanwaltschaft die Ersatzforderungen in mehreren Fällen reduziert oder ganz darauf verzichtet hat. Diese Entscheidungen basieren auf verschiedenen Faktoren, wie Zahlungen an Dritt- und Opferstaaten oder an Nichtregierungsorganisationen. Die Rückführung von Gewinnen an den Opferstaat ist bei diesem pragmatischen Vorgehen jedoch nicht von der Bundesanwaltschaft herbeigeführt und bezeugt auch keine Anerkennung der Geschädigtenstellung dieser Staaten.

Generell zeigt die Analyse der zwölf Strafbefehle erstens, dass die Bundesanwaltschaft konsequent das Nettoprinzip angewendet hat, indem sie den vorsteuerlichen Gewinn ermittelte, den das bestechende Unternehmen aus dem betroffenen, objektiv legalen Grundgeschäft erzielte, und diesen der strafrechtlichen Einziehung unterstellte. Zweitens stellte die Bundesanwaltschaft fest, dass der deliktisch erlangte Gewinn in der Regel nicht mehr präzise rekonstruierbar sei. Infolgedessen griff sie gemäss [Art. 70 Abs. 5 StGB](#) auf Schätzungen zurück, um eine sachgerechte Einziehung der unrechtmässig erlangten Vermögensvorteile sicherzustellen.

Im Fall Alstom (2011) stellte die Bundesanwaltschaft auf die in den jeweiligen Perioden vom bestechenden Unternehmen erzielte operative Gewinnmarge vor Zinsen und Steuern ab (EBIT-Marge, kurz für «Earnings before Interest and Taxes»-Marge). Die EBIT-Marge gibt Auskunft darüber, wie gross der Unternehmensgewinn im Verhältnis zum Unternehmensumsatz prozentual ausfällt. Die Bundesanwaltschaft hatte im besagten Strafbefehl die konzernweite Gewinnmarge mit dem Umsatz aus den von Bestechung betroffenen Grundgeschäften multipliziert, um so den einzuziehenden Bestechungsgewinn zu errechnen.

Die auf der konzernweiten EBIT-Marge basierende Berechnungsmethode birgt allerdings das Risiko, dass der deliktische Gewinn zu niedrig geschätzt wird. In Rechtsgeschäften, die durch Bestechungszahlungen ermöglicht oder beeinflusst wurden, ist davon auszugehen, dass die Gewinnmargen überdurchschnittlich hoch ausfallen, denn es liegt die Vermutung nahe, dass das bestechende Unternehmen mindestens den Betrag der gezahlten oder versprochenen Bestechungsgelder auf den betroffenen Staat oder das Staatsunternehmen überwälzt.¹¹¹ Darüber hinaus kann die Bestechung, wie gezeigt, nicht nur den Vertragsabschluss begünstigen, sondern auch zu nachteiligen Vertragsbedingungen für den betroffenen Staat oder das Staatsunternehmen führen.

In späteren Strafbefehlen wich die Bundesanwaltschaft dann von der pauschalen Anwendung der konzernweiten EBIT-Marge ab und stützte sich stattdessen auf präzisere Gewinnmargen, die spezifisch auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zugeschnitten waren. So berücksichtigte sie etwa im Strafbefehl gegen KBA-NotaSys (2017) zwar auch noch die durchschnittliche EBIT-Marge, die das bestechende Unternehmen in vergleichbaren Projekten im jeweiligen betroffenen Staat tatsächlich erzielt hatte. Indem die Bundesanwaltschaft diese Marge jedoch mit dem Umsatz der betroffenen Projekte multiplizierte, dürfte sie zu einer realistischeren Schätzung des deliktischen Gewinns gelangt sein. Im Fall Dredging (2017) stellte die Bundesanwaltschaft zur Berechnung der Einziehung gar auf die Gewinnmarge im spezifischen, von Bestechungszahlungen betroffenen

Projekt ab.

Wiederum einen anderen Ansatz wählte die Bundesanwaltschaft im Fall Odebrecht (2016). Das beschuldigte Unternehmen hatte eigene Berechnungen zu den jeweils mittels Korruptionszahlungen erwirtschafteten Gewinnen erstellt. Daraus ergab sich, dass mit einem Bestechungseinsatz von USD 1 Mio. ein Gewinn von durchschnittlich mindestens USD 4 Mio. erzielt wurde. Entsprechend hat die Bundesanwaltschaft den Betrag der ausgerichteten Bestechungszahlungen mit dem Faktor 4 multipliziert, um den einzuziehenden Gewinn zu schätzen.

In jüngeren Strafbefehlen, SICPA (2023) oder auch Glencore (2024), sind die Gewinnberechnungen bzw. Gewinneinschätzungen im Vergleich zu früheren Strafbefehlen weniger transparent. Die Bundesanwaltschaft verweist diesbezüglich pauschal auf die Resultate von «Ermittlungserkenntnissen» (SICPA [2023], Rz. 12.1) oder auf «Analystenschätzungen sowie gestützt auf im Rahmen der Untersuchung vorgenommene Analysen und Berechnungen» (Glencore [2024], Rz. 38 mit Hinweis auf Aktenzeichen). Auf welcher Grundlage bzw. mit welcher Methode die Analysten die Bestechungsgewinne errechnet haben, geht aus den Strafbefehlen nicht hervor.

IV. Fazit: Zwischen normativer Kohärenz und praktischer Fragmentierung

Die Analyse der gesetzlichen Grundlagen sowie der behördlichen Praxis zur Vermögensabschöpfung in Fällen transnationaler Unternehmensbestechung zeigt ein klares Spannungsfeld zwischen normativer Basis, kriminalpolitischer Zielsetzung (I) und faktischer Umsetzung.

Wie festgestellt (II), normieren Art. 70 und 71 StGB ein kohärentes System der Vermögensabschöpfung, das nicht fiskalischen Zwecken, sondern der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands dient. Die Einziehung ist als zwingende Massnahme ausgestaltet und sieht eine vorrangige Zuweisung an geschädigte Personen vor – und damit bei Auslandsbestechungsdelikten nach vorliegend vertretener Ansicht auch an Opferstaaten (II.1.b). Dies muss grundsätzlich auch für den Verwertungserlös aus einer Ersatzforderung gelten (II.c). Die Zuwendung von eingezogenen Vermögenswerten und von Verwertungserlösen aus Ersatzforderungen in Verfahren nach [Art. 73 StGB](#) birgt demgegenüber erhebliche Schwierigkeiten, die im aktuellen gesetzlichen Rahmen nur schwer behebbar sind (II.2).

Die Untersuchung der zwölf Strafbefehle der Bundesanwaltschaft zwischen 2011 und 2024 zeigt erstens, dass der Ersatzforderung in der Praxis deutlich mehr Gewicht zukommt als der Busse – nicht im Sinne einer stärkeren Sanktionierung, sondern als bevorzugtes Mittel zur Abschöpfung unrechtmässiger Gewinne (III.2.a, Tabelle 1). Zweitens legt die Auswertung der untersuchten Strafbefehle (III.2.b) ein bemerkenswert homogenes Bild hinsichtlich der strafrechtlich relevanten Bestechungshandlungen und ihrer institutionellen Einbettung offen. Über sämtliche Fälle hinweg zeigt sich, dass die verurteilten Unternehmen nicht nur versuchten, ungebührliche Vorteile zu offerieren, sondern diese auch tatsächlich leisteten – häufig in systematisch organisierter Form und mit Blick auf konkrete Gegenleistungen auf staatlicher Seite. Die Korruptionshandlungen zielten mehrheitlich auf die Beeinflussung öffentlicher Auftragsvergabeprozesse, auf die Sicherung strategischer Marktpositionen sowie auf die Gewährleistung reibungsloser Vertragsabwicklung. Dabei wird ein wiederkehrendes Muster sichtbar: Die Bestechung wurde regelmässig über Mittelsmänner, Beratergesellschaften oder Offshore-Konstruktionen abgewickelt, wobei etablierte Vertrauensverhältnisse und der Einsatz von «Erfolgshonoraren» auf eine strategische Einbettung der Korruption in unternehmerische Entscheidungsprozesse hindeuten. Dies verweist auf eine funktionale Rationalität der Korruptionspraxis – sie war nicht Ausnahme, sondern integraler Bestandteil unternehmerischen Kalküls im transnationalen Geschäft. Drittens wird deutlich, dass ausschliesslich auf die subsidiäre Ersatzforderung nach [Art. 71 StGB](#) zurückgegriffen wurde. Eine Einziehung nach [Art. 70 StGB](#) – und auch eine Prüfung des Zuweisungsanspruchs eines geschädigten Staates – erfolgte in keinem der Fälle. Begründungen für das Absehen von der Einziehung fehlten entweder ganz oder blieben vage. Auch wurde in

keinem Fall der potenzielle Vermögensschaden des geschädigten Staates im Strafbefehl rekonstruiert oder nachvollziehbar geprüft, ob eine Zuweisung nach Art. 70 Abs. 1 *in fine* StGB möglich gewesen wäre (s. oben III.2.c). Damit ist natürlich nicht gesagt, dass derartige Prüfungen und Analysen nicht stattgefunden haben, denn Untersuchungsgegenstand waren einzig die Strafbefehle und nicht die zugrunde liegenden Akten. So verweist beispielsweise die Bundesanwaltschaft im Strafbefehl gegen Glencore (2024) explizit auf Analysen, die sich in den Akten befinden. Es wird denn auch nicht behauptet, dass sie nicht unternommen worden sind, es ist den Strafbefehlen dazu aber nichts zu entnehmen. Für die Transparenz der Entscheide und ihre Nachvollziehbarkeit sowie für eine ausreichende Beachtung des rechtlichen Gehörs wäre es jedoch wichtig, zumindest die Prüfungsschritte, die zu den verschiedenen Entscheiden betreffend Einziehung, Zuweisung und Ersatzforderung geführt haben, vertiefter als bis anhin zu erläutern und zu begründen. Es zeigt sich hier das Spannungsfeld, das sich aus der Anwendung des Strafbefehlsverfahrens auf Unternehmensstraffälle ergibt, weil das Strafbefehlsverfahren eigentlich für Bagatellfälle konzipiert worden ist, in denen die generell beschränkte Begründungspflicht aus pragmatischer Sicht akzeptabel erscheint.¹¹² Bei schwerwiegenden Auslandsbestechungsfällen hingegen, die massive Ersatzforderungen mit sich ziehen, ist diese Vorgehensweise jedoch nicht adäquat.

Die Priorisierung der Ersatzforderung durch die Bundesanwaltschaft lässt sich teilweise durch verfahrensökonomische Überlegungen erklären. Die Möglichkeit, bei der Ersatzforderung flexibler zu verhandeln – etwa durch Gewährung von Ratenzahlungen oder Reduktion der Forderung – kann mithelfen, ein Anreizklima für kooperatives Verhalten von Unternehmen zu schaffen. Gleichzeitig werden auf diese Weise komplexe und entsprechend aufwendige, zeit- und kostenintensive Ermittlungen zur Festlegung des deliktischen Gewinns und zur Ortung im Konzernvermögen vermieden. Gleichwohl kann dieser Pragmatismus die gesetzliche Pflicht zur Einziehung und Zuweisung nicht verdrängen. [Art. 70 StGB](#) ist nicht fakultativ; die Behörden sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Einziehung zu prüfen und bei Vorliegen eines kausalen Schadens die Zuweisung zu verfügen.

Unter Berücksichtigung der derzeit laufenden gesetzgeberischen Bestrebungen, eine effektive Wende hin zu Rückführungen illegal entzogener Vermögenswerte herbeizuführen, empfehlen wir, den bisherigen Fokus auf PEP-Gelder (I) zu erweitern und also nicht nur in Bezug auf unrechtmässig erworbene PEP-Gelder¹¹³ eine Gleichbehandlung der Rückführung der Vermögenswerte – unabhängig von der Art ihrer Einziehung (Strafverfahren, Rechtshilfe, Verwaltungsverfahren) – anzustreben, sondern die Strafverfahren gegen Unternehmen wegen aktiver Auslandsbestechung in das Vorhaben miteinzubeziehen. Tatsächlich sollten aber in der gesamten Rückführungspraxis verwaltungsrechtliche Einziehungsmassnahmen die Ausnahme bleiben. In der Zukunft sollten bestehende Rückführungsmöglichkeiten, wie etwa die Zuweisung an Opferstaaten im Rahmen von Strafverfahren, kriminalpolitisch gestärkt werden. Sollte der hier vertretenen Auslegung kein Durchbruch in der Praxis gelingen, wäre zudem eine gesetzgeberische Präzisierung und Erweiterung dieser Rückführungsmöglichkeiten erforderlich. Begrüssenswert wäre aus rechtsstaatlicher Sicht jedenfalls die strafprozessrechtliche Einführung einer detaillierteren Begründungspflicht in Strafbefehlen gegen Unternehmen, die offensichtlich nicht Bagatellkriminalität betreffen.

Im Sinne der angestrebten Wende hin zu einer konsequenten Rückführung deliktisch erlangter Vermögenswerte an geschädigte Staaten sei schliesslich empfohlen, in Bezug auf bereits ergangene Strafbefehle proaktiv auf Opferstaaten zuzugehen und nachträgliche Zuweisungsmöglichkeiten, etwa im Rahmen des Verfahrens nach [Art. 363 ff. StPO](#), zu prüfen. Ein solch koordiniertes, staatlich initiiertes Vorgehen wäre nicht nur rechtsstaatlich wünschenswert, sondern auch politisch opportun und zweckdienlich. Es könnte einerseits dazu beitragen, einer Kommerzialisierung von Rückführungsverfahren durch spezialisierte Anwaltskanzleien vorzubeugen, und andererseits der gegenwärtigen Situation entgegenwirken, in der Rückführungsansprüche geschädigter Staaten riskieren, zugunsten des Bundes oder der Kantone unberücksichtigt zu bleiben.

* Die Publikation basiert auf der Forschungsarbeit des Projekts «RevACLaw – Revamping Anticorruption Criminal Law» (Nr. 864498), finanziert vom Europäischen Forschungsrat (ERC) im Rahmen des Forschungs- und Innovationsprogramms «Horizont 2020». Die Autoren danken Projektmitarbeiterin Dr. F. Hohl Zürcher, Universität Neuenburg, Stefan Lenz, Rechtsanwalt und ehemaliger Staatsanwalt des Bundes, und Rudolf Wyss, Rechtsanwalt und ehemaliger Leiter des Bereichs Rechtshilfe und Auslieferung des Bundesamtes für Justiz, für ihre Rückmeldungen. Besonderer Dank gilt Marcel Scholl, Staatsanwalt des Kantons Zürich und Autor einziehungsspezifischer Publikationen, für seine detaillierte Lektüre und vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Fragestellungen des Beitrags. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autoren.

1 M. Scholl, in: J.-B. Ackermann (Hrsg.), Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen, Kommentar, Bd. 1, Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 70 N 106.

2 Vgl. m.w.H. N. Capus/St. Mbiyavanga, Procédures pénales consensuelles avec des entreprises en matière de corruption transnationale: quel rôle pour l'État lésé?, in: Y. Jeanneret/B. Sträuli (Hrsg.), Empreinte d'une pionnière sur le droit pénal, Mélanges en l'honneur de Ursula Cassani, Genf/Zürich/Basel 2021, 43 mit Fn. 2 und 3; G. Mégevand, Confiscation et corruption, Basler Studien der Rechtswissenschaft, Bd. 30, Basel 2013, 177 f. m. w. H.; vgl. etwa [BGE 136 IV 188](#) nicht publ. E. 2.3.2. Der sprachlichen Einfachheit halber sprechen wir in der Folge lediglich von (Opfer-)Staaten. Die Ausführungen gelten grundsätzlich aber auch für geschädigte öffentliche Unternehmen ausländischer Staaten.

3 So hat eine kongolesische Nichtregierungsorganisation in Bern demonstriert und die Überweisung eines Teils der im Strafverfahren gegen Glencore konfiszierten Vermögenswerte und Busse an den kongolesischen Staat bzw. die Zivilbevölkerung verlangt; s. J. Kormann, Es kann nicht sein, dass nun die Schweiz profitiert, Wochenzeitung N° 39 vom 26.9.2024; H. Krähenbühl, Des ONG congolaises réclament les 150 millions de réparation de Glencore, restés bloqués en Suisse, Radio Télévision Suisse (rts) vom 22. November 2024, <https://www.rts.ch/info/suisse/2024/article/des-ong-congolaises-reclament-les-150-millions-de-reparation-de-glen-core-restes-bloques-en-suisse-28703334.html> (besucht am 4.4.2025).

4 Beispielsweise in der StAR-Initiative der Weltbank, <https://star.worldbank.org/> (besucht am 4.4.2025); in der Schaffung eines informellen Vermögensabschöpfungsnetzwerks *Camden Asset Recovery Inter-Agency Network* (CARIN) oder auch in Studien wie: StAR Initiative, Mapping international recoveries and returns of stolen assets under UNCAC: an insight into the practice of cross-border repatriation of proceeds of corruption over the past 10 years, https://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/COSP/session9/CAC-COSP-2021-CRP.12_E.pdf (besucht am 4.4.2025) oder Victims of Corruption Report, https://star.worldbank.org/sites/default/files/2023-11/Victims-report-05_0.pdf (besucht am 4.4.2025).

5 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003, in der Schweiz seit 24. Oktober 2009 in Kraft ([SR 0.311.56](#)); J. L. Gless, One foot in, one foot out: an Accountability Analysis of the United Kingdom's and Switzerland's Regulatory Frameworks in the UNCAC Regime, *UCL Journal of Law and Jurisprudence*, 13(1) 2024, 143–170.

6 Art. 35 UNCAC spricht von Rechtsträgern und Personen, die infolge einer Korruptionshandlung einen Schaden erlitten haben und im Kapitel V über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, in welchem Art. 53 ff. UNCAC stehen, ist explizit jeder Vertragsstaat genannt, der «durch diese Straftaten geschädigt wurde».

7 Sie stehen allerdings in starkem Kontrast zur tatsächlichen Berücksichtigung in den Vereinbarungen, s. dazu N. Capus/K. H. Brodersen, Negotiating without the victim state: the exclusiveness of anticorruption settlements, *Journal of Financial Crime*, 29(4) 2022, 1249–1268.

8 Art. 715.33(1)i) Code criminel, <https://lois-laws.justice.gc.ca/fra/lois/C-46/page-118.html> (besucht am 4.4.2025); A. M. Manirabona/B. Lapérou-Schneider, L'intérêt de la victime dans l'accord de réparation obtenu par SNC-Lavalin: analyse critique à la lumière du droit français, *Revue Juridique Thémis de l'Université de Montréal*, 56(3) 2022, 513.

9 *Parquet National Financier*, Lignes directrices sur la mise en œuvre de la convention judiciaire d'intérêt public, 2023, 3.3, 20 f.; zur Parteistellung von Nichtregierungsorganisationen in Bezug auf Auslandsbestechungsverfahren, s. B. Lapérou-Schneider, La place des O.N.G. et associations dans le traitement consensuel de la corruption en droit français, in: N. Capus/F. Hohl Zürcher (Hrsg.), *Negotiated Justice In Transnational Corruption – Between Transparency And Confidentiality*, Basel 2024, 99 ff., sowie die Vertreter einer solchen Nichtregierungsorganisation Ch. Mensous/J.-P. Foegle, La CJIP: une justice expéditive au détriment des droits des victimes et de la transparence judiciaire?, in: N. Capus/F. Hohl Zürcher (Hrsg.), *Negotiated Justice In Transnational Corruption – Between Transparency And Confidentiality*, Basel 2024, 145 ff.; *Transparency International France*, Rapport. Justice négociée: quelle place pour la victime?, 2024, https://transparency-france.org/wp-content/uploads/2024/06/Infographie-Victimes_VF_FR.pdf (besucht am 4.4.2025).

10 Richtlinie (EU) [2024/1260](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten.

11 Die neue Richtlinie [2024/1260](#) ersetzt (s. N 62, Art. 36 Abs. 1) die Richtlinie [2014/42](#) über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union.

12 AB 2024 N 7560; AB 2024 N 3989; AB 2019 S 3414.

13 Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte vom 19. März 2004 (TEVG; [SR 312.4](#)). Das TEVG ist nur auf *eingezogene*, d. h. auf Vermögenswerte, die nicht nach Art. 70 Abs. 1 in fine oder [Art. 73 StGB](#) an Verletzte zuzuwenden sind, anwendbar; vgl. N. Schmid, in: N. Schmid (Hrsg.), *Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei*, Bd. I., 2. Aufl., Basel/Zürich/Genf 2007, Art. 73 N 46a.

- 14 Nach der Legaldefinition von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen vom 18. Dezember 2015 (SRVG; [SR 196.1](#)), welches seit 2016 in Kraft ist. S. zudem Strategie zur Sperrung, Einziehung und Rückführung von Potentatengeldern («Asset Recovery»; 2014), https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/finanzplatz-wirtschaft/Strategie-Schweiz-Sperrung-Einziehung-Rueckfuehrung-Potentatengelder_DE.pdf (besucht am 4.4.2025).
- 15 *F. Membrez/M. Hösli*, How To Return Stolen Assets: The Swiss Policy Pathway, Centre for Civil and Political Rights, Anti-Corruption and Human Rights Initiative, Working Papers, Genf 2020, 23 ff.
- 16 Angekündigt im Bericht des Bundesrates über die «Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen», der in Erfüllung des Postulats [19.3414](#) der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates vom 4. April 2019 entstanden ist, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88590.pdf> (besucht am 4.4.2025).
- 17 [Art. 53 StGB](#) wurde 2011 im Fall Alstom gegen die Muttergesellschaft Alstom SA und 2013 im Fall Siemens angewendet. In beiden Fällen kamen die Zahlungen einer Nichtregierungsorganisation (IKRK) zugute, wobei im Fall Alstom in der Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft präzisiert wird, dass das IKRK die Summe (CHF 1 Mio.) zu je einem Drittel auf Projekte in den drei Opferstaaten Lettland, Malaysia und Tunesien aufgeteilt habe. S. *OECD*, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, Paris 2018, 41 mit Fn. 70.
- 18 Im Ausland trat die Kritik in der Evaluation durch die Arbeitsgruppe der OECD auf, s. *OECD*, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, Paris 2018, 40 ff.; gelobt wird der Ausschluss in *OECD*, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Two-Year Follow-Up Report, Paris 2020, 7, 31. Von Anwälten würde die Anwendung von [Art. 53 StGB](#) begrüsst, weil es die einzig derzeit vorhandene Möglichkeit ist, ganz von einer Verurteilung abzusehen, s. *J. Wernli*, Transparency: Corporations caught between a rock and a hard place, in: N. Capus/F. Hohl Zürcher (Hrsg.), Negotiated Justice In Transnational Corruption – Between Transparency And Confidentiality, Basel 2024, 208; zur Kritik der Inkongruenz der Praktiken innerhalb der Schweiz *C. Götz Staehelin/S. Lembo*, Transparency in Cross-Border Corruption Cases – From Investigation to Disclosure and Resolution, in: N. Capus/F. Hohl Zürcher (Hrsg.), Negotiated Justice In Transnational Corruption – Between Transparency And Confidentiality, Basel 2024, 86 f.; wohingegen die damit einhergehende Anerkennung des Sachverhalts Probleme für die Verteidigung der involvierten natürlichen Person schafft, s. dazu *D. Kinzer*, Les enjeux de la transparence du point de vue de la défense, in: N. Capus/F. Hohl Zürcher (Hrsg.), Negotiated Justice In Transnational Corruption – Between Transparency And Confidentiality, Basel 2024, 262. Für eine Kritik zu diesem pauschalen Ausschluss s. *S. Pflaum*, Revision der Wiedergutmachungsnorm ([Art. 53 StGB](#)), Kritische Würdigung der durch die Revision erfolgten Änderungen an der Wiedergutmachungsnorm, AJP 2020, 420 f.
- 19 *St. Blättler/M. Schnebli*, La poursuite pénale efficace en Suisse dans le contexte d'enquêtes de corruption internationale – un acte de balance entre le secret d'instruction et la transparence envers le public, in: N. Capus/F. Hohl Zürcher (Hrsg.), Negotiated Justice In Transnational Corruption – Between Transparency And Confidentiality, Basel 2024, 175 f. Auch in den kantonalen Anwendungsfällen von [Art. 53 StGB](#) ging das Geld an die kantonale Staatsanwaltschaft oder den Kanton und danach allenfalls zu Nichtregierungsorganisationen. Die Unklarheit der Bestimmung der Summe und des Kreises der Begünstigten war denn auch ein zentraler Punkt der zuvor erwähnten Kritik der OECD (Fn. 18).
- 20 Der Gedanke findet im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches in der Vorlage der Expertenkommission von 1912 Eingang. S. *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Vor Art. 69–73 N 29.
- 21 [Art. 102 Abs. 2 StGB](#) Ebenso kritisch zur «lächerlich» tiefen Bussenhöhe *Y. Bertossa*, Les exigences de l'OCDE en matière de transparence et de répression de la corruption transnationale: de la théorie à la pratique, in: N. Capus/F. Hohl Zürcher (Hrsg.), Negotiated Justice In Transnational Corruption – Between Transparency And Confidentiality, Basel 2024, 198. Zur abschreckenden Wirkung der Einziehung vgl. *S. Nadelhofer do Canto*, Vermögenseinziehung bei Wirtschafts- und Unternehmensdelikten ([Art. 70 f. StGB](#)), Zürich/Basel/Genf 2008, 8, und *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 114 in Bezug auf das Übertretungsstrafrecht, wo ebenfalls aufgrund geringer Bussenbeträge erst durch Einziehungsmassnahmen eine abschreckende Wirkung erzielt werden kann.
- 22 [BGE 139 IV 209](#) E. 5.3.
- 23 BGer [1B 158/2014](#) E. 3.2; ebenso klar und bestimmt *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 105.
- 24 [BGE 147 IV 479](#) E. 6.5.2.2; vgl. aber für eine Zuschreibung eines repressiven Charakters der Einziehung und auch der Ersatzforderung z.B. *M. Markwalder*, Die Sanktionierung von Unternehmen gemäss [Art. 102 StGB](#) in Theorie und Praxis – Teil 1, [ZStrR 2022](#), 133.
- 25 [Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO](#).
- 26 Bundesanwaltschaft, Pressemitteilung, Schwarze Kassen: Abschluss der Schweizer Siemens-Verfahren, 12. November 2013, https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medien_mitteilungen.msg-id-50914.html (besucht am 4.4.2025) und Einstellungsverfügung SV.13.0805 vom 5. September 2013.
- 27 [BGE 147 IV 479](#) E. B.
- 28 *G. Mégevand*, Accords hors procès avec des entreprises, [ZStrR 2023](#), 61 ff.
- 29 [BGE 147 IV 379](#) nicht publ. E. 3.2.2; [BGE 144 IV 285](#) E. 2.2.
- 30 [BGE 144 IV 285](#) E. 2.8.3.

- 31 [BGE 147 IV 479](#) E. 6.3.2 m.w.H.; BGer [6B_1099/2014](#) E. 2.2.
- 32 [BGE 137 IV 79](#) E. 3.2.; *B. Bertossa*, Confiscation et corruption, SJ 2009, 378; *B. Perrin*, La répression de la corruption d'agents publics étrangers en droit pénal suisse, 2008, 272 ff.; *D. Jositsch*, Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht, Zürich/Basel/Genf 2004, 425 ff., 428; *M. Pieth*, Korruptionsgeldwäsche, in: J.-B. Ackermann (Hrsg.), Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid, Zürich 2001, 448 f; *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 171, 187; *Mégevand* (Fn. 2), 137.
- 33 [BGE 147 IV 479](#) nicht publ. E. 3.3 m. V. a. *L. Jacquemoud-Rossari*, La créance compensatrice: état des lieux de la jurisprudence, SJ 2019, 289.
- 34 [BGE 147 IV 479](#) E. 6.3.1; [BGE 144 IV 285](#) E. 2.8.2; *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 134 und konkret in Bezug auf die Bestechung N 190.
- 35 [BGE 147 IV 479](#) nicht publ. E. 3.2.2; [BGE 144 IV 285](#) E. 2.2.
- 36 [BGE 147 IV 479](#) E. 6.5.1.
- 37 *Ibid.*
- 38 [BGE 146 IV 201](#) E. 8.3; [BGE 141 IV 317](#) E. 5.8; [BGE 147 IV 479](#) nicht publ. E. 5.
- 39 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 71 N 100; [BGE 147 IV 379](#) nicht publ. E. 3.2.2; ausführlich [BGE 137 IV 79](#) E. 3.2; vgl. auch [BGE 144 IV 285](#) E. 2.8.3; BGer [6B_1099/2014](#) E. 2.2.
- 40 [BGE 147 IV 479](#) E. 6.5.3 f.
- 41 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 511.
- 42 [BGE 139 IV 209](#) E. 5.3.
- 43 BGer [1B_109/2016](#) E. 4.7 mit Hinweisen; *M. Jean-Richard-dit-Bressel*, Konkursprivileg durch Strafrecht?, ZZZ 2017/2018, 77; *M. Hirsig-Vouilloz*, Le nouveau droit suisse de la confiscation pénale et de la créance compensatrice (art. 69 à 73 CP), AJP 2007, 1397 m.w.H.
- 44 *F. Baumann*, in: M. A. Niggli/H. Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2018, Art. 73 N 3, 8; *A. Macaluso/A. Garbarski*, Confiscation pénale: jurisprudence récente et questions d'actualité, in: P. Meier/D. Tappy (Hrsg.), Jurisconsultus es, iuris nihil a te alienum putamus, Mélanges en l'honneur du Professeur Denis Piotet, Bern 2023, 305, 313 f.; [BGE 129 IV 322](#) E. 2.2.4.
- 45 *Jean-Richard-dit-Bressel* (Fn. 43), 75 f.
- 46 [Art. 6 StPO](#); [BGE 122 IV 365](#) E. 2b; *Chr. Heierli*, Zivilrechtliche Haftung für Geldwäscherei, Zürich 2012, N 289; *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 532 m. V. a. BGer [1B_158/2014](#) E. 3.2; a. A. TPF 2008 97.
- 47 Cf. *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 467 ff. m.w.H.
- 48 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Vor Art. 69–73 N 23.
- 49 Vgl. Art. 51 UNCAC.
- 50 *G. Mazzucchelli/M. Postizzi*, in: M. A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 115 N 19. Zur begrifflichen Gleichstellung des «Verletzten» und der geschädigten Person s. *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 464.
- 51 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 464. Differenzierend in Bezug auf die dogmatische Konzeption der Bestechungsdelikte: *Capus/Mbiyavanga* (Fn. 2), 51.
- 52 TPF BB .2017.149 E. 4.3a, in deutscher Übersetzung: «Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts können die Interessen eines Staates durch Korruptionsgeschäfte verletzt werden [...]. Dasselbe gilt in Bezug auf ein <quasistaatliches> Unternehmen, wenn die mutmasslich korrupten Zahlungen an ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung geleistet werden, um das Unternehmen dazu zu bringen, eine für ihre finanziellen Interessen ungünstige Situation zu akzeptieren [...]»; s. bereits *Capus/Mbiyavanga* (Fn. 2), 51 ff. m.w.H.; TPF BB .2013.38 E. 4.13 ff. und BGer [1B_261/2017](#) E. 3: «[L]a jurisprudence a admis que l'État pouvait aussi être directement atteint par des actes de corruption de ses agents dès lors que de tels actes pervertissent le processus de décision au sein de l'administration, desservent l'intérêt public et affaiblissent l'État».
- 53 TPF BB .2023.40.
- 54 TPF BB .2023.40 E. 3.3.1.2 verweist auf BGer [1B_576/2018](#) E. 2.4; vgl. auch den jüngeren Entscheid BGer [7B_540/2023](#) E. 6.3.2.
- 55 *Mazzucchelli/Postizzi* (Fn. 50), BSK StPO, Art. 115 N 87. Deren Argumentation, die Zulassung eines ausländischen Staates als Privatklägerschaft sei «heikel» im Hinblick auf die schweizerische Strafhoheit sowie problematisch wegen einer möglichen Umgehung des Rechtshilfverfahrens, ist sachfremd, weil sie die dogmatische Ausgangsfrage der Geschädigtenstellung nach [Art. 115 StPO](#) verfehlt und ausserdem spekulativ ein Missbrauchspotential pauschal suggeriert, welches ohnehin anders zu lösen wäre als mit der Negierung der Geschädigtenstellung.
- 56 TPF BB .2023.40 E. 3.3.1.2 mit Hinweis auf *St. Grodecki*, État des lieux de la qualité des entités de droit public pour déposer plainte et se constituer partie plaignante, [fp 2022, 388](#).
- 57 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 461.

- 58 *Ibid.*, Art. 70 N 478.
- 59 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 199, 202; *Heierli* (Fn. 46), N 267. Der zugrundeliegenden Logik folgend dürfte allerdings eine Ersatzforderung ebenfalls nicht in Frage kommen, denn diese setzt gemäss Gesetzeswortlaut voraus, dass ein erlangter Vermögenswert «nicht mehr vorhanden» ist – nicht etwa, dass nie ein solcher existiert hat.
- 60 BGer 145/2016 E. 3.2.
- 61 *Ibid.*
- 62 BGer Urteil vom 4. Mai 1999 i. S. Z. E. 2b, zit. in [BGE 126 I 97](#) E. 3c/cc.
- 63 BGer [6B 285/2018](#) E. 1.4.2 mit Hinweisen auf die Lehre.
- 64 BGer [6B 687/2014](#) E. 3.2.
- 65 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 642 ff.
- 66 *Bertossa* (Fn. 32), 382, und *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 71 N 19 m.w.H.; BGer [6B 1149/2020](#) E. 5.2.2.
- 67 BBl 1993 III 311.
- 68 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 75.
- 69 *Schmid* (Fn. 13), Art. 70–72 N 100 m.w.H.
- 70 BBl 1993 III 311.
- 71 *M. Mazou*, La restitution pénale des valeurs patrimoniales, Jusletter vom 21.1.2019, N 11.
- 72 BGer [6B 285/2018](#) E. 1.4.2 mit Hinweisen auf die Lehre.
- 73 [BGE 147 IV 479](#) E. 7.5.3; BGer [6B 334/2019](#) E. 4.4.3; [6B 285/2018](#) E. 1.4.2; vgl. auch *Baumann* (Fn. 44), Art. 70/71 N 73 *in fine*.
- 74 [Art. 71 Abs. 2 StGB](#)
- 75 *Mazou* hält dafür, dass die geschädigte Person eine Zusprache des Verwertungserlöses aus der Ersatzforderung nach [Art. 73 StGB](#) geltend machen müsse, s. *Mazou* (Fn. 71), N 37.
- 76 Vgl. BBl 1993 III 311 f.
- 77 TPF 2023 90 E. 8.1: «Le lésé à qui les biens ne peuvent être directement restitués peut demander l'allocation des valeurs confisquées ou des créances compensatrices, jusqu'à concurrence des dommages-intérêts ou de la réparation morale qui lui ont été reconnus par jugement ou par transaction ([art. 73 CP](#)).»
- 78 TPF 2023 90 E. 8.1: «Les créances compensatrices ne remplissent pas la condition stricte du lien de connexité nécessaire à la restitution. Quand celle-ci est exclue, seule une éventuelle allocation au lésé au sens de [l'art. 73 CP](#) reste envisageable.»
- 79 BGer [6B 1035/2008](#) E. 2.1.2.
- 80 [BGE 120 IV 365](#) E. 1c.
- 81 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 71 N 192; *F. Burgener*, Art. 263 al. 1 let. e nCPP vs. art. 71 al. 3 aCP – Changement de paradigme dans l'exécution de la créance compensatrice?, [fp 2023, 124](#).
- 82 [BGE 145 IV 237](#) E. 3.2.2; [BGE 129 IV 322](#) E. 2.2.4; *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 447 m.w.H., 497.
- 83 TPF 2023 90 E. 8.1.
- 84 Eine mit [Art. 73 StGB](#) vergleichbare Regelung fand sich bereits in der Urfassung des StGB aus dem Jahr 1937. Die damalige Norm beschränkte sich jedoch auf die Zuweisung von Geldstrafen, eingezogenen Vermögenswerten und Friedensbürgschaften an Geschädigte, siehe AS 1938 757 ff., 774 f. Erst 1991 erweiterte der Gesetzgeber die Zuweisungsmöglichkeit auf Ersatzforderungen bzw. die daraus hervorgehenden Verwertungserlöse an Geschädigte, siehe AS 1992 2465 ff., 2471.
- 85 [BGE 91 IV 166](#) E. 2a; *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 14.
- 86 [BGE 91 IV 166](#) E. 2a; *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 14.
- 87 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 15 ff. m.w.H.
- 88 [BGE 145 IV 237](#) E. 5.1.2 m.w.H., E. 5.2.2.
- 89 BGer [6B 687/2014](#) E. 3.2. Die amtliche Bekanntmachung ist in [Art. 444 StPO](#) geregelt, wird in der Praxis bei Einziehungsurteilen aber soweit ersichtlich kaum je vorgenommen.
- 90 So auch das Bundesgericht in [BGE 117 IV 107](#) E. 2a: «Zudem ist der Geschädigte nicht verpflichtet, vom Staat die Zuwendung der eingezogenen Vermögenswerte nach [Art. 60 StGB](#) [heute: [Art. 73 StGB](#)] zu verlangen; er kann vielmehr weiterhin gegen den Täter vorgehen.»

91 [BGE 145 IV 237](#) E. 3.2.2 m.w.H.

92 *O. Jornot/St. Grodecki*, La coordination entre les créances compensatrices et les prétentions civiles dans le procès pénal, [fp 2021, 35](#).

93 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 71 N 219; cf. [BGE 117 IV 107](#) E. 2b.

94 *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 655. Das Bundesgericht sprach sich in [BGE 145 IV 237](#) E. 5.2.2 aber dafür aus, dass der Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz erst infolge der Zuwendung nach [Art. 73 StGB](#) untergehe.

95 Idealerweise würden die Strafbefehle der Leserschaft zur Verfügung gestellt. Das geht leider nicht, weil jegliche Publikation oder das Zurverfügungstellen an Dritte von der Bundesanwaltschaft untersagt wird. Selber publiziert die Bundesanwaltschaft seit dem 16. Juni 2025 jeweils montags neu ergangene Entscheide (Strafbefehle, Einstellungen und Nichtanhandnahmeverfügungen) online – allerdings nur den Entscheid unter Nennung der Straftatbestände und nicht den Entscheid selber. Interessierte dürfen auf Anmeldung in den Räumlichkeiten der Bundesanwaltschaft den nicht anonymisierten Strafbefehl lesen, wobei das Erstellen von Kopien während der Einsicht und jegliche Aufzeichnungen (z.B. Fotos) nicht erlaubt sind. Es wird einerseits angekündigt, dass «kein besonders schützenswertes Interesse an der Einsichtnahme geltend gemacht werden» muss, aber andererseits auch, dass eine Einzelfallabwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen und den Einsichtsinteressen durch die Bundesanwaltschaft vorgenommen werde. Für den Erhalt einer (anonymisierten) Kopie ist sodann ein schriftliches, begründetes Gesuch einzureichen. S. <https://www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home/zugang-zu-amtlichen-dokumenten/strafbefehle--einstellungs--und-nichtanhandnahmeverfuegungen.html>. Im Interesse des generalpräventiven Anspruchs der Strafjustiz und im Interesse der Rechtsfortbildung wurde die Idee einer Publikation von aufbereiteten Inhalten zwecks Information der Öffentlichkeit nach dem Vorbild der Antirassismus-Datenbank vorgeschlagen, *N. Capus/F. Hohl Zürcher*, Revamping Anticorruption Criminal Law – The Making of (In-)Transparency, in: *N. Capus/F. Hohl Zürcher* (Hrsg.), *Negotiated Justice In Transnational Corruption – Between Transparency And Confidentiality*, Basel 2024, 22 N 52 ff.; Rechtsprechung in Sachen Unternehmensstrafbarkeit bleibt damit auch weiterhin eine abgeschottete Rechtsprechungspraxis, die sich nur in Abhängigkeit von investigativem Journalismus, Pressemitteilungstätigkeit der Staatsanwaltschaften und wöchentlicher Konsultation von Websites mit detektivischem Gespür erschliesst. Gleichzeitig wird diese Abschottung durch die Online-Veröffentlichungen von völlig unanonymisierten Originaldokumenten (Strafbefehlen und Anklageschriften in abgekürzten Verfahren) einzelfallbezogen zur Farce.

96 Bisher ist erst ein ordentliches Strafverfahren gegen ein Unternehmen geführt worden (TPF SK.2023. 49).

97 Das wiederum erhöht die Intransparenz, s. dazu: *N. Capus*, Le tribunal pénal: un élément perturbateur dans le flux fluide du droit transnational de la lutte anticorruption?, *Journal du droit transnational 2025*; *N. Capus/F. Hohl Zürcher* (Fn. 95), 1 ff.

98 Die Anfrage war Teil der Untersuchungen des Forschungsprojekts der Erstautorin «RevACLaw – Revamping Anticorruption Criminal Law» Die Forschung (Nr. 864498) wurde finanziert vom Europäischen Forschungsrat (ERC) im Rahmen des Forschungs- und Innovationsprogramms «Horizont 2020».

99 S. dazu die Informationen in Fn. 17 und 26.

100 Wird als Oberbegriff verwendet und schliesst auch Ersatzforderungen ein, s. *Scholl* (Fn. 1), KV-KO, Art. 70 N 76.

101 Gerundete Beträge; Währungsumrechnung nach Wechselkurs des Datums des Strafbefehls.

102 Strafbefehl SBM Offshore, N 76, und Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft vom 23. November 2021, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86009.html> (besucht am 4.4.2025).

103 Strafbefehl ABB, N 54.

104 Strafbefehl SICPA, N 3.8, 12.2.

105 Strafbefehl Gunvor II, N 108 f., sowie <https://gunvorgroup.com/news/gunvor-resolves-u-s-department-of-justice-investigation-into-ecuador/> (besucht am 4.4.2025).

106 Strafbefehl Glencore, N 40; NZZ vom 5. Dezember 2022: Glencore einigt sich mit Kongo-Kinshasa wegen Korruptionsvorwürfen: 180 Millionen Dollar für einen Schlusstrich, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/glencore-einigt-sich-mit-kongo-kinshasa-wegen-korruptionsvorwurfen-180-millionen-dollar-fuer-einen-schlussstrich-ld.1715476> (besucht am 24.11.2025).

107 S. die journalistische Prozessmeldung über den Berater von Trafigura, der als «Mr. Non Compliant» bezeichnet wurde, weil er den Fluss der Bestechungsgelder kontrollierte, und glaubte, er sei «einer der Familie» und zu dieser Rollenübernahme überredet wurde, die er zunächst abgelehnt hatte, offenbar in der Hoffnung, später als Mitarbeiter zurückkehren zu können, wie aus einem Memo vor einem Treffen mit Trafigura-Gründer Claude Dauphin hervorging: «Sie sagten, ich würde dem Unternehmen einen grossen Dienst erweisen, wenn ich die Position annehmen würde.» Bloomberg-Meldung, publiziert auf swissinfo am 4. Dezember 2024, <https://www.swissinfo.ch/eng/mr.-non-compliant-believed-he-was-part-of-trafigura-family,-court-hears/88467941> (besucht am 24.11.2025).

108 *P. Mauro*, Why Worry About Corruption, in: International Monetary Fund (Hrsg.), *Economic Issues 6*, Washington DC 1997, 6 f., 9 ff.; *G. d'Agostino/P. Dunne/L. Pieroni*, Government Spending, Corruption and Economic Growth, *World Development Vol. 84* 2016, 190 ff.

109 U.S. Department of Justice, Press Release, ABB Agrees to Pay Over > 315 Million to Resolve Coordinated Global Foreign Bribery Case, 2. Dezember 2022, <https://www.justice.gov/archives/opa/pr/abb-agrees-pay-over-315-million-resolve-coordinated-global-foreign>

[bribery-case](#) (besucht am 4.4.2025).

110 [Art. 71 Abs. 1 StGB](#) s.a. II.1.c oben.

111 Im Strafbefehl Odebrecht (2016) hielt die Bundesanwaltschaft dies in N 2.1.2 und 2.2.2.2 ausdrücklich fest; vgl. auch Strafbefehl Andrade Gutierrez (2019) N 28: «Un pourcentage de chaque contrat conclu entre les entreprises du cartel et B. était destiné à payer la corruption des agents publics de ladite société.»

112 *Chr. Schwarzenegger*, in: A. Donatsch/V. Lieber/S. Summers/W. Wohlers (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 353 N 1; *F. Riklin*, StPO Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 353 N 5.

113 *F. Meyer*, Non-conviction-based confiscations – Wundermittel gegen Grand Corruption?, in: T. Zimmermann (Hrsg.), Korruptionsstrafrecht – Unerforschtes Terrain und neue Wege, Baden-Baden 2023, 178 ff.